

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

Sitzung

des

GEMEINDERATES

am 11.05.2009
Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 19.56 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses.
Die Einladung erfolgte am 06.05.2009.

Anwesend waren:

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner

Vizebürgermeister Josef Tutschek

die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|---|--|
| 1. gf.GR. Richard Baumann | 15. GR. Peter Kodym |
| 2. gf.GR. Franz Fürst | 16. GR Oswald Leithner |
| 3. gf.GR ⁱⁿ . Petra Graf | 17. GR ⁱⁿ . Ingrid Lorenz |
| 4. gf.GR. Andreas Grundtner | 18. GR ⁱⁿ Mag. Brigitte Mariner (bis 19,51) |
| 5. gf.GR Johann Hinterndorfer | 19. GR. Spyridon Messogitis |
| 6. gf.GR. Ing.Wolfgang Lintner | 20. GR. Markus Neunteufel |
| 7. gf.GR. Nikolaus Patoschka | 21. GR. Harald Nigrin |
| 8. gf.GR. DI Norman Pigisch | 22. GR. Peter Pfeiler |
| 9. GR ⁱⁿ Emilie Bach | 23. GR. Gerhard Schneidhofer |
| 10. GR ⁱⁿ . Christine Döttelmayer | 24. GR ⁱⁿ . Ingrid Schön |
| 11. GR. Erhard Gredler | 25. GR. Ing. Hans Peter Sykora |
| 12. GR ⁱⁿ Gabriela Janschka (bis 19,51) | 26. GR. Ing. Wolfgang Tomek |
| 13. GR ⁱⁿ . Dr. Elisabeth Kleissner | 27. GR ⁱⁿ . Monika Waldhör |
| 14. GR. Ing. Karl Köckeis | |

Anwesend waren außerdem:

- | | |
|----------|----------|
| 1. ----- | 3. ----- |
| 2. ----- | 4. ----- |

Entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|---------------------------|--|
| 1. gf. GRin Ursula Sander | 5. GR ⁱⁿ Gabriela Janschka (ab 19,52) |
| 2. GR Gerhard Beisteiner | 6. GR ⁱⁿ Mag. Brigitte Mariner (ab 19,52) |
| 3. GR Michael Dubsky | 7. ----- |
| 4. GR Herbert Janschka | 8. ----- |

Nicht entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|--------------|--------------|
| 1. - - - - - | 3. - - - - - |
| 2. - - - - - | 4. - - - - - |

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner
Schriftführerin: Helga Reinsperger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

T A G E S O R D N U N G :

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Pkt. A) Angelobung

Pkt. B) Ergänzungswahl zu den Ausschüssen

Pkt. C) Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 23.03.2009

Pkt. D) Beschlussfassung über:

- 1) Vergleich mit TBE
- 2) Änderung Wahlsprengel
- 3) Mirno More Förderung 2009
- 4) Subventionen
- 5) Nahversorgerförderung
- 6) Reihenhäuser Buchen- /Lindenweg, WVA Sanierung, Bauteil 2 - Aufträge
- 7) Mühlfeldgasse / Schloßmühlgasse, Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung - Auftrag
- 8) Linkegasse 12 - Sanierung - Grundsatzbeschluss
- 9) Darlehensaufnahme: San. Wohnbau, ABA, WVA, Straßenbau, Öffent. Beleuchtung
- 10) Citymobil
- 11) Vertrag mit City Taxi Mödling
- 12) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

Pkt. E) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Pkt. F) Beschlussfassung über:

Nicht öffentlicher Teil (gem. § 47 Abs. 3 der NÖ GO)

- 13) Förderung Cello-Unterricht
- 14) Förderung Betreuungsstunden Caritas
- 15) Sozialfonds
- 16) Parkplatzvergabe
- 17) Schrebergartenvergabe
- 18) Vergabe Bittleihewohnung
- 19) Personalangelegenheiten:
 - a) Prämie
 - b) a.o. 3-stufige Vorrückung
 - c) a.o. 3-stufige Vorrückung
 - d) a.o. 3-stufige Vorrückung
 - e) einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses wegen Pensionierung
- 20) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Pkt. A)

Angelobung

Für den ausgeschiedenen Gemeinderat Werner Stedronsky wird Herr Oswald Leithner von Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner als Gemeinderat angelobt.

Pkt. B)

Ergänzungswahl zu den Ausschüssen

siehe Beilage

Pkt. C)

Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 23.03.2009

Gf GR Patoschka regt folgende Änderungen im Protokoll an:

1) Bei Berichten des Bürgermeisters soll richtig lauten:
Bürgermeister gibt zur Anfrage des Umweltforums betr. Klage TBE eine mündliche Stellungnahme ab, die in schriftlicher Form dem Protokoll beiliegt.

2) nicht öffentlicher Teil: bei Tagesordnungspunkt 20 b steht als Wohnort des Mitbewohners nur „BRD“. Hier sollte eine genauere Bezeichnung eingefügt werden.

Das Protokoll vom 23.3.09 (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil) wird mit diesen Änderungen einstimmig genehmigt.

Pkt. D)

Beschlussfassung über:

1) Vergleich mit TBE

Gf. Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt: siehe Schreiben von Mag. Robert Hofbauer vom 28.4.2009.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, dem am 15.4.2009 geschlossenen Vergleich in der beim Landesgericht Wiener Neustadt anhängigen Rechtssache TBE/Ing. Klinger in der folgenden Form zuzustimmen:

TBE zahlt an die Marktgemeinde Wiener Neudorf den Betrag von Euro 40.000,-- in zwei Raten (am 15.6.2009: € 15.000,-- und bis 31.12.2009: € 25.000,--). Sollte TBE einen der beiden Beträge nicht pünktlich bezahlen, müsste TBE den Betrag von € 105.000,-- zuzügl. Zinsen innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit bezahlen.“

Gf. Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Abänderungsantrag:

Sachverhalt: siehe Schreiben von Mag. Robert Hofbauer vom 28.4.2009 (siehe Beilage).
„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, dem am 15.4.2009 geschlossenen Vergleich in der beim Landesgericht Wiener Neustadt anhängigen Rechtssache TBE/Ing. Klinger in der folgenden Form zuzustimmen:

TBE zahlt an die Marktgemeinde Wiener Neudorf den Betrag von Euro 40.000,-- in zwei Raten (am 15.6.2009: € 15.000,-- und bis 31.12.2009: € 25.000,--). Sollte TBE einen der beiden Beträge nicht pünktlich bezahlen, müsste TBE den Betrag von € 105.000,-- zuzügl. Zinsen innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit bezahlen.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat, für den Fall der Rechtskraft des Vergleichs seitens der Marktgemeinde Wiener Neudorf gegenüber der TPA Energie- und Umwelttechnik GmbH sowie gegenüber der Enertec Naftz & Partner OEG keine Ansprüche, die aus den gegenständlichen Beauftragungen der TPA Energie- und Umwelttechnik GmbH resultieren, geltend zu machen.

Der Abänderungsantrag wird einstimmig angenommen.

2) Änderung Wahlsprengel

Geschäftsführender Gemeinderat Franz Fürst stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Hauptstraße 70 dem Sprengel fünf zuzuweisen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3) Mirno More Förderung 2009

Gemeinderätin Monika Waldhör stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, das Projekt „Mirno More Friedensflotte“ lt. Grundsatzbeschluss vom 24. November 2008, im Jahr 2009 mit ca. € 4.000,-- zu unterstützen.

Die Mehrausgaben vom Haushaltskonto 1/259000-768050 in der Höhe von € 2.000,-- werden mit den Minderausgaben des Haushaltskontos 1/259000-768060 bedeckt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4) Subventionen

Gemeinderätin Ingrid Lorenz stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Subventionen zu gewähren:

a) NÖ FV - Jugendgruppe Mödling Liesing (Korinekturnier)	€	1.500,--	(bisher 2009 €	1.000,--)
b) 1. Wiener Neudorfer Sportvereinigung	€	10.000,--	(bisher 2009 €	47.428,40)
c) Genossenschaftshaus Frieden/Förderungsverein	€	5.000,--	(bisher 2009 €	0,--)
d) Musikverein Lyra	€	22.000,--	(bisher 2009 €	0,--)
e) Hockeyverein Wiener Neudorf	€	30.000,--	(bisher 2009 €	0,--)
f) ASKÖ	€	4.000,--	(bisher 2009 €	0,--)
g) Heimat und Trachtenverein	€	1.000,--	(bisher 2009 €	1.052,30)“

Die Subventionen werden einzeln abgestimmt.

Die Subvention a), c), f) und g) werden einstimmig angenommen.

Die Subvention d) und e) werden mit Stimmenmehrheit (28 : 1; Stimmenthaltung: gf. GR Ing. Lintner) angenommen.

Der Antrag b) wird mit Stimmenmehrheit (20 : 9; dagegen GRin Janschka, GRin Mag. Mariner, gf. GR Hinterndorfer, gf. GR Patoschka, GRin Dr. Kleissner; Stimmenthaltung: gf. GR Ing. Lintner, GRin Döttelmayer, GR Nigrin, GRin Bach) angenommen.

Gemeinderat Erhard Gredler erklärt sich für befangen und verlässt den Sitzungssaal.

5) Nahversorgerförderung

Gemeinderat Ing. Karl Köckeis stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die nachfolgenden Änderungen der NAHVERSORGER – Förderungsrichtlinie.

NAHVERSORGER - Förderungsrichtlinie

I. Förderungsnehmer

Als Förderungsbezieher kommen in Einzelhandelsbetriebe in Betracht die folgende Kriterien erfüllen:

- *Firmen mit dem Standort in Wiener Neudorf und maximal 4 weitere Standorte*
- *Kleinbetriebe mit maximal 5 Beschäftigten (ausgenommen Lehrlinge) pro Standort*
- *Nahversorgungsbetriebe, die Güter des täglichen Bedarfes in ihrem Sortiment führen, und zwar*

Einzelhandel mit Lebens- und Genußmittel;

Einzelhandel mit Textilbekleidung;

Einzelhandel mit Schuhverkauf und Schuhreparaturen;

Einzelhandel mit Papier- und Kurzwaren;

Einzelhandel mit Haus- und Küchengeräten sowie Kleineisenwaren;

Einzelhandel mit Blumen

Bäckergewerbe und

Fleischergewerbe mit Verkaufsflächen.

- *Öffnungszeiten, wie sie in unserer Region für einen Handelsbetrieb üblich sind.*
- *Maximale Betriebsgröße von 300 m², ausgenommen ein Lebensmittelproduktionsbetrieb*
- *Es muss ein ganzjährig benütztes Betriebsobjekt zur Ausübung des Gewerbes dienen.*

II. Art der Förderung

1) *Die Marktgemeinde Wiener Neudorf leistet nachträglich einen monatlichen Förderungsbetrag von EUR 270,-- der quartalsmäßig abgerechnet wird, an jene Betriebe,*

a) von denen die o.a. Kriterien erfüllt werden,

b) die Abgaben und Steuern an die Marktgemeinde Wiener Neudorf pünktlich leisten,

c) für jene Monate, in denen mindestens 3 Wochen der Betrieb geöffnet war.

2) *Betreibt ein Unternehmer an 2 Standorten in Wiener Neudorf Lebensmittelgeschäfte, die die o.a. Kriterien erfüllen, so kann die Förderung für jeden Standort erfolgen.*

3) Diese Förderung erfolgt unabhängig anderer Förderungen.

III. Besondere Bestimmungen

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung bzw. Aufrechterhaltung einer Förderungszusage im Rahmen dieser Aktion besteht nicht.

Insbesondere ist auf die Budgetlage der Marktgemeinde Wiener Neudorf Rücksicht zu nehmen. Diese Aktion ist ab 01.01.2009 bis auf weiteres unbefristet.

IV. Verfahrensbestimmungen für die Behandlung der Anträge

Anträge sind unter Beilage der erforderlichen Unterlagen bzw. Nachweise über die geforderten Bedingungen an die Marktgemeinde Wiener Neudorf zu stellen.

V. Vollziehung

Die Vollziehung dieser Richtlinie, insbesondere die Entscheidung über die Gewährung des Zuschusses obliegt dem Gemeindevorstand, der die Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Gewerbeangelegenheiten berücksichtigen soll.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, Förderungsansuchen dem Ausschuss zur Vorberatung vorzulegen. Die laufende Abrechnung obliegt dem Bürgermeister, der dem Gemeindevorstand darüber berichtet.

VI. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wiener Neudorf am 11.05.2009 genehmigt und ist ab 1. Juni 2009 anzuwenden.

VII Gleiches gilt auch für die Partnergemeinde Bärnkopf“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderat Erhard Gredler kommt wieder in den Sitzungssaal.

6) Reihenhäuser Buchen- /Lindenweg, WVA Sanierung, Bauteil 2 - Aufträge

Gemeinderat Peter Kodym stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Kraft & Wärme Rohr- und Anlagentechnik GmbH., Wildpretstraße 6, 1110 Wien, mit den Installationsarbeiten Haustechnik an der WVA der Reihenhäuser Lindenweg 9/1-7, 11/1-7 und 13/1-7, sowie Buchenweg 10/1-7 und 12/1-7, gemäß Angebotsprüfung vom 27.04.2009, zum Preis von € 274.227,73 exkl. MWSt., zu beauftragen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7) Mühlfeldgasse / Schloßmühlgasse, Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung - Auftrag

Gemeinderat Peter Kodym stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, Elektro Kargl GmbH. Nfg. KG, Griesfeldsraße 2, 2351 Wiener Neudorf, mit der Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung in der Mühlfeldgasse und Schloßmühlgasse (von Mühlfeldgasse bis Hauptstraße), gemäß Angebot 08/147 vom 14.04.2009, zum Preis von € 43.798,68 inkl. MWSt. und in der Schloßmühlgasse (von J. Straussgasse bis Mühlfeldgasse), gemäß Angebot 08/146 vom 31.03.2009, zum Preis von € 36.424,62 inkl. MWSt., zu beauftragen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8) Linkegasse 12 - Sanierung - Grundsatzbeschluss

Gemeinderat Ing. Wolfgang Tomek stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Sanierung und eingeschossige Aufstockung (vorgesehen für 4 Wohneinheiten) der Wohnhausanlage Linkegasse 12 unter Inanspruchnahme der NÖ Althausanierungsförderung und beauftragt Herrn Baumeister Ing. Bernhard Breser mit der Planung und örtlichen Bauaufsicht inkl. Rechnungsprüfung. Die Honorarabrechnung erfolgt lt. Honorarordnung für Baumeister von der Baukostenendsumme. Der Gemeinderat beschließt weiters die Ausschreibung von Darlehen in der höchstmöglichen förderbaren Höhe.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9) Darlehensaufnahme: San. Wohnbau, ABA, WVA, Straßenbau, Öffent. Beleuchtung

Gf. Gemeinderätin Petra Graf stellt folgende Anträge:

a) „Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für die Sanierung der Wohnhausanlage Brauhausstr. 8/2+3, in der Marktgemeinde Wiener Neudorf, folgendes Darlehen bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, Seitzergasse 2-4, 1010 Wien, als Bestbieter im Zuge der erfolgten Darlehensausschreibung im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung, lt. Darlehensvertrag, aufzunehmen:

Darlehensvertrag

Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, im Folgenden Darlehensgeberin genannt, ist bereit, der Marktgemeinde Wiener Neudorf, im Folgenden Darlehensnehmer/in genannt, ein Darlehen in Höhe von

EUR 197.000,00

(in Worten: Euro einhundertsiebenundneunzigtausend)

zu gewähren.

1. Darlehenszweck

Sanierung Brauhausstraße 8/2+3, 2351 Wiener Neudorf

2. Konditionen

2.1 Der Zinssatz errechnet sich aus einem Aufschlag von 0,40 % Punkten auf den jeweiligen 6-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ (Fixing 11 Uhr) und wird nicht gerundet.

Der Zinssatz wird von der Darlehensgeberin erstmals bei Zuzählung festgelegt und in weiterer Folge jeweils 2 Bankarbeitstage vor Beginn jeder Verzinsungsperiode auf Basis des 6-Monats-EURIBORs gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ angepasst.

Zinsverrechnung: halbjährlich, dekursiv, kal/360
Fälligkeitstermine: 31.03. und 30.09. eines jeden Jahres.

Sollte der so festgelegte EURIBOR nicht mehr veröffentlicht werden, so gelangt jener Zinssatz (Index) zur Anwendung, der dem vorgenannten Index wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

2.2 Falls aufgrund eines Gesetzes, Staatsvertrages, einer Verordnung, Satzung, offiziellen Direktive, Richtlinie (einschließlich einer Regelung bezüglich Steuern oder Rücklagen, Einlage, der Liquiditäts- oder Kapitaladäquanzauforderungen, der Mindestreservepflichten oder anderer Arten von Maßnahmen oder Richtlinien der Banken- oder Kapitalmarktaufsicht) sich die Kosten der Darlehensgeberin, das Darlehen auszureichen oder aufrechtzuerhalten erhöhen, oder Änderungen auf dem Geld- und Kapitalmarkt oder Veränderungen der Refinanzierungskosten eintreten, so ist die Darlehensgeberin berechtigt, den in Punkt 2.1 genannten Aufschlag nach billigem Ermessen zu ändern.

3. Laufzeit, Rückführung, vorzeitige Rückzahlung, Zahlungsverzug und Kündigung des Darlehens

3.1 Laufzeit

Die Laufzeit des Darlehens beträgt 10 Jahre (exkl. Bauphase).

3.2 Rückführung, vorzeitige Rückzahlung

Ab 31.03.2010 ist das Darlehen in 20 halbjährlichen Kapitalraten jeweils am 31.03. und 30.09. eines jeden Jahres zurückzuzahlen, sodass das Darlehen inklusive Zinsen am 30.09.2019 zur Gänze abgedeckt ist.

Die Zinsen sind ab Zeitpunkt der Zuzählung zu den jeweiligen Abrechnungsterminen zu bezahlen.

Einen aktuellen Tilgungsplan erhält der/die Darlehensnehmer/in nach der ersten Zuzählung bzw. Teilzuzählung.

Außerordentliche Tilgungen sind jederzeit gegen vorheriges Aviso zu den Fälligkeitsterminen spesenfrei möglich. Rückgezahlte Darlehensbeträge können jedoch nicht erneut in Anspruch genommen werden.

Bei vereinbarten Darlehensaufstockungen wird mit den Ratenzahlungen zuerst das ursprüngliche und erst dann das Aufstockungsdarlehen getilgt.

Sämtliche Zahlungen sind so zu leisten, dass sie der Darlehensgeberin in der geschuldeten Höhe zukommen.

3.3 Ordentliche Kündigung

Dieses Darlehensverhältnis ist beiderseits ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zu den Fälligkeitsterminen schriftlich kündbar.

3.4 Zahlungsverzug und Kündigung aus wichtigem Grund

Durch Zahlungsverzug tritt Terminsverlust ein, der die Darlehensgeberin berechtigt, das gesamte Darlehen, nebst Zinsen und Kosten, sofort fälligzustellen und rückzufordern. Im Falle des Zahlungsverzuges oder des Terminsverlustes ist die Darlehensgeberin berechtigt, neben den vereinbarten Kontokorrentzinsen, Verzugszinsen in Höhe von 5,5 % p.a. vom ausstehenden Betrag und zusätzlich ihre durch den Verzug entstandenen Auslagen und Aufwendungen zu verlangen.

Aus wichtigem Grund kann die Darlehensgeberin das Darlehen samt Zinsen und Kosten sofort fälligstellen und rückfordern.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der/die Darlehensnehmer/in eine Vertragspflicht nicht erfüllt;
- der/die Darlehensnehmer/in oder ein Garant unrichtige Angaben über Vermögensverhältnisse oder sonstige wichtige Umstände gemacht hat;
- sich die Vermögensverhältnisse des/der Darlehensnehmers/in oder des Garanten wesentlich verschlechtern;
- eine wesentliche Veränderung in der Besicherung eintritt.

Die Annahme von Zahlungen schließt das Kündigungsrecht nicht aus.

4. Gesetzliche Gebühren und sonstige Kosten

4.1 Gebietskörperschaften sind gemäß § 2 des BG vom 16.12.1948, BGBl. Nr. 24/1949 von der Entrichtung von Gebühren befreit. Dieses Rechtsgeschäft wird von der Darlehensgeberin gemäß § 3 Abs. 4 GebGes. 1957 dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern Wien angezeigt. Eine Anzeige seitens des/der Darlehensnehmers/in ist somit nicht erforderlich.

4.2 Allfällige Stempel- und Rechtsgebühren, etwa gemäß § 15 Gebührengesetz vorzuschreibende Gebühren, alle Porti und Spesen für Mahnungen, Klagen und Exekutionen, Verwahrungsgebühren, alle durch Nichterfüllung auch nur einer der hier angeführten Verbindlichkeiten, überhaupt alle gegenwärtig oder zukünftigen, wie immer gearteten gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten sind von dem/der Darlehensnehmer/in zu tragen bzw. sind der Darlehensgeberin nach Bekanntgabe unverzüglich zu ersetzen, sofern sie nicht schon bei der Darlehenszuzahlung verrechnet werden.

4.3 Alle von den Zinsen des Darlehenskapitals oder vom Darlehen selbst gegenwärtig oder künftig zu entrichtenden, wie immer gearteten oder genannten Beträge, wie z.B. Steuern, Gebühren, Beiträge usw. samt allfälligen Zuschlägen - mag dem/der Darlehensnehmer/in ein Recht des Abzuges zustehen oder nicht - sind ohne Verzug zu berichtigen, sodass der Darlehensgeberin eine derartige Zahlung nicht zur Last fallen kann; sollte die Darlehensgeberin wie immer genannte oder geartete Zahlungen der erwähnten Art leisten, so wird ihr der/die Darlehensnehmer/in auch diese Beträge samt eventuellen Zuschlägen ohne Verzug vergüten.

5. Abwicklung des Darlehens

Die Abwicklung des Darlehens und sämtlicher Zahlungen erfolgt über das Konto des/der Darlehensnehmer/in Kontonummer 4.785.400.500 bei der UniCredit Bank Austria AG (BLZ 12.000).

6. Abbuchungsermächtigung

Der/Die Darlehensnehmer/in ermächtigt die Darlehensgeberin hiermit unwiderruflich, sämtliche während der Darlehenslaufzeit fällig werdenden Zahlungsverbindlichkeiten des/der Darlehensnehmers/in aus diesem Darlehensvertrag einseitig von dem unter Punkt 5. genannten bzw. zu nennenden Konto am Fälligkeitstag zugunsten der Darlehensgeberin abzubuchen.

7. Sicherheit

Die Darlehensgewährung erfolgt blanko.

8. Sonstige Bedingungen/Nebenabreden

8.1 Der/Die Darlehensnehmer/in verpflichtet sich, für die Verzinsung und Tilgung dieses Darlehens nach seinen/ihrem jährlichen Haushaltsplan volle Vorsorge zu halten. Nach Erstellung ist jeweils eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses der Darlehensgeberin kurzfristig zu übersenden.

8.2 Der/Die Darlehensnehmer/in hat die Darlehensgeberin unverzüglich zu informieren, falls ihm/ihr Umstände bekannt werden, die die Erreichung des Darlehenszweckes oder die Aufrechterhaltung des Schuldendienstes beeinträchtigen könnten.

8.3 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt hinsichtlich des ihm/ihr gewährten Darlehens darauf zu verzichten, eine Aufrechnungsmöglichkeit geltend zu machen, wann immer sich eine ergibt.

8.4 Das Darlehen wird als Deckungswert für fundierte Bankschuldverschreibungen gemäß § 1 FBSchVG (Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen) herangezogen. Eine Aufrechnung gegen in das Deckungsregister eingetragene Forderungen findet entsprechend § 2 Abs.2 FBSchVG nicht statt.

8.5 Für Bestand und Höhe der Schuld gelten die Bücher und Aufzeichnungen der Bank als maßgeblich.

8.6 Jede Änderung oder Ergänzung dieses Darlehensvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

8.7 Alle Verbindlichkeiten die sich für den/die Darlehensnehmer/in aus der Darlehensgewährung ergeben gehen auch auf seine/ihre Rechtsnachfolger über bzw. sind auf diese zu überbinden.

8.8 Soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht, gelten die in den Geschäftsräumen der Darlehensgeberin zur Einsicht aufliegenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft" in der Fassung 2008 (AGB).

8.9 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Darlehensvertrag sind die Geschäftsräume der kontoführenden Stelle der Darlehensgeberin.

8.10 Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes wird im Sinne von § 104 JN vereinbart.

9. Darlehensunterlagen

Vor Darlehenszuzählung sind beizubringen:

9.1 die gemäß der Niederösterreichischen Gemeindeordnung ordnungsgemäß gefertigte und mit dem Gemeindesiegel versehenen Annahmeerklärung samt Ausweiskopien der Zeichnungsberechtigten (falls noch nicht aufliegend),

9.2 eine Kopie des die Darlehensaufnahme genehmigenden Gemeinderatsbeschlusses,

9.3 die aufsichtsbehördliche Genehmigung dieser Darlehensaufnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung (falls erforderlich),

9.4 eine Kopie des Fördervertrages (sofern es sich um ein gefördertes Darlehen handelt).

10. Zustimmungserklärung:

10.1 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt sich gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG damit einverstanden, dass der/die Darlehensnehmer/in oder ein mit ihm/ihr konzernmäßig verbundenes Unternehmen betreffende Daten, die der Darlehensgeberin im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem/der Darlehensnehmer/in bekannt geworden und zur Beurteilung der aus Geschäften mit der jeweils betroffenen Kommune oder Gesellschaft entstehenden Risiken notwendig oder zweckmäßig sind (insbesondere Bilanzdaten), an

- (potentielle) Konsortial-/Risikopartner der Darlehensgeberin zur Risikobeurteilung im Rahmen des Konsortialgeschäfts,

- Refinanzierungsgeber der Darlehensgeberin, denen gegenüber die Forderungen der Darlehensgeberin gegen den/die Darlehensnehmer/in als Sicherheit dienen sollen (insbesondere Österreichische Nationalbank, Österreichische Kontrollbank AG, Europäische Zentralbank, Europäische Investitionsbank), zur Beurteilung der bestellten Sicherheiten weitergegeben werden,

- die easybank AG, Österreichische Verkehrskreditbank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, BAWAG P.S.K.Versicherung AG, Versicherungsdienst der BAWAG P.S.K. GmbH, BAWAG P.S.K. LEASING GmbH und BAWAG P.S.K. INVEST GmbH weitergegeben werden und diese Unternehmen die Daten sowie deren eigene Daten über den/die Darlehensnehmer/in an die anderen Unternehmen weiterübermitteln oder an die Darlehensgeberin rückübermitteln können.

Für den Fall der Offenlegung einer Forderungsverpfändung oder Sicherungsabtretung ist die Darlehensgeberin überdies berechtigt, dem jeweiligen Drittschuldner eine Abschrift des Darlehensvertrages auszuhändigen.

Der/Die Darlehensnehmer/in nimmt zur Kenntnis, dass die oben genannten Übermittlungen nur dann und insoweit erfolgen, als diese zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten notwendig sind oder diese im überwiegenden berechtigten Gläubigerschutzinteresse der Darlehensgeberin bzw. der oben genannten Dritten liegen oder zur Vertragserfüllung notwendig sind.

10.2 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt sich gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG und gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 DSGVO 2000 damit einverstanden, dass die Darlehensgeberin alle ihn/sie betreffenden Daten, die ihr im Rahmen der mit ihr bestehenden Geschäftsbeziehung bekannt werden, für Zwecke des Marketing von Finanzprodukten und zur Kundenberatung an die easybank AG, Österreichische Verkehrskreditbank AG, Bausparkasse Wüstenrot

AG, BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Versicherungsdienst der BAWAG P.S.K. GmbH, BAWAG P.S.K. LEASING GmbH und BAWAG P.S.K. INVEST GmbH übermitteln kann und diese Unternehmen die Daten sowie deren eigene Daten über den/die Darlehensnehmer/in auch an die anderen Unternehmen weiter übermitteln oder an die Darlehensgeberin rück übermitteln können. Der/Die Darlehensnehmer/in kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen.

11. Zeitpunkt der Zuzählung

Die Darlehenszuzählung erfolgt auf schriftlichen Abruf, versehen mit der ordnungsgemäßen Unterschrift.

12. Annahme und Erlöschen der Zusage

Der/Die Darlehensnehmer/in wird ersucht, die beigeschlossene Annahmeerklärung zum Zeichen seines/ihres Einverständnisses ordnungsgemäß (siehe Punkt 9.) zu unterfertigen und der Darlehensgeberin zu retournieren, andernfalls die Zusage, an die wir 2 Monate gebunden sind, als erloschen gilt.

Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften errichtet, von denen eine für Sie bestimmt ist.“

Der Antrag a) wird einstimmig angenommen.

b) *„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für die Sanierung der Wohnhausanlage Brauhausstr. 8/4+5, in der Marktgemeinde Wiener Neudorf, folgendes Darlehen bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, Seitzergasse 2-4, 1010 Wien, als Bestbieter im Zuge der erfolgten Darlehensausschreibung im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung, lt. Darlehensvertrag, aufzunehmen:*

Darlehensvertrag

Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, im Folgenden Darlehensgeberin genannt, ist bereit, der Marktgemeinde Wiener Neudorf, im Folgenden Darlehensnehmer/in genannt, ein Darlehen in Höhe von

EUR 295.500,00

(in Worten: Euro zweihundertfünfundneunzigtausendfünfhundert)

zu gewähren.

1. Darlehenszweck

Sanierung Brauhausstraße 8/4+5, 2351 Wiener Neudorf

2. Konditionen

2.1 Der Zinssatz errechnet sich aus einem Aufschlag von 0,40 % Punkten auf den jeweiligen 6-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ (Fixing 11 Uhr) und wird nicht gerundet.

Der Zinssatz wird von der Darlehensgeberin erstmals bei Zuzählung festgelegt und in weiterer Folge jeweils 2 Bankarbeitstage vor Beginn jeder Verzinsungsperiode auf Basis des 6-Monats-EURIBORs gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ angepasst.

Zinsverrechnung: halbjährlich, dekursiv, kal/360
Fälligkeitstermine: 31.03. und 30.09. eines jeden Jahres.

Sollte der so festgelegte EURIBOR nicht mehr veröffentlicht werden, so gelangt jener Zinssatz (Index) zur Anwendung, der dem vorgenannten Index wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

2.2 Falls aufgrund eines Gesetzes, Staatsvertrages, einer Verordnung, Satzung, offiziellen Direktive, Richtlinie (einschließlich einer Regelung bezüglich Steuern oder Rücklagen, Einlage, der Liquiditäts- oder Kapitaladäquanzauforderungen, der Mindestreservepflichten oder anderer Arten von Maßnahmen oder Richtlinien der Banken- oder Kapitalmarktaufsicht) sich die Kosten der Darlehensgeberin, das Darlehen auszureichen oder aufrechtzuerhalten erhöhen, oder Änderungen auf dem Geld- und Kapitalmarkt oder Veränderungen der Refinanzierungskosten eintreten, so ist die Darlehensgeberin berechtigt, den in Punkt 2.1 genannten Aufschlag nach billigem Ermessen zu ändern.

3. Laufzeit, Rückführung, vorzeitige Rückzahlung, Zahlungsverzug und Kündigung des Darlehens

3.1 Laufzeit

Die Laufzeit des Darlehens beträgt 15 Jahre (exkl. Bauphase).

3.2 Rückführung, vorzeitige Rückzahlung

Ab 31.03.2010 ist das Darlehen in 30 halbjährlichen Kapitalraten jeweils am 31.03. und 30.09. eines jeden Jahres zurückzuzahlen, sodass das Darlehen inklusive Zinsen am 30.09.2024 zur Gänze abgedeckt ist.

Die Zinsen sind ab Zeitpunkt der Zuzählung zu den jeweiligen Abrechnungsterminen zu bezahlen.

Einen aktuellen Tilgungsplan erhält der/die Darlehensnehmer/in nach der ersten Zuzählung bzw. Teilzuzählung.

Außerordentliche Tilgungen sind jederzeit gegen vorheriges Aviso zu den Fälligkeitsterminen spesenfrei möglich. Rückgezahlte Darlehensbeträge können jedoch nicht erneut in Anspruch genommen werden.

Bei vereinbarten Darlehensaufstockungen wird mit den Ratenzahlungen zuerst das ursprüngliche und erst dann das Aufstockungsdarlehen getilgt.

Sämtliche Zahlungen sind so zu leisten, dass sie der Darlehensgeberin in der geschuldeten Höhe zukommen.

3.3 Ordentliche Kündigung

Dieses Darlehensverhältnis ist beiderseits ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zu den Fälligkeitsterminen schriftlich kündbar.

3.4 Zahlungsverzug und Kündigung aus wichtigem Grund

Durch Zahlungsverzug tritt Terminsverlust ein, der die Darlehensgeberin berechtigt, das gesamte Darlehen, nebst Zinsen und Kosten, sofort fälligzustellen und rückzufordern. Im Falle des Zahlungsverzuges oder des Terminsverlustes ist die Darlehensgeberin berechtigt, neben den

vereinbarten Kontokorrentzinsen, Verzugszinsen in Höhe von 5,5 % p.a. vom ausstehenden Betrag und zusätzlich ihre durch den Verzug entstandenen Auslagen und Aufwendungen zu verlangen.

Aus wichtigem Grund kann die Darlehensgeberin das Darlehen samt Zinsen und Kosten sofort fälligstellen und rückfordern.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der/die Darlehensnehmer/in eine Vertragspflicht nicht erfüllt;*
- der/die Darlehensnehmer/in oder ein Garant unrichtige Angaben über Vermögensverhältnisse oder sonstige wichtige Umstände gemacht hat;*
- sich die Vermögensverhältnisse des/der Darlehensnehmers/in oder des Garanten wesentlich verschlechtern;*
- eine wesentliche Veränderung in der Besicherung eintritt.*

Die Annahme von Zahlungen schließt das Kündigungsrecht nicht aus.

4. Gesetzliche Gebühren und sonstige Kosten

4.1 Gebietskörperschaften sind gemäß § 2 des BG vom 16.12.1948, BGBl. Nr. 24/1949 von der Entrichtung von Gebühren befreit. Dieses Rechtsgeschäft wird von der Darlehensgeberin gemäß § 3 Abs. 4 GebGes. 1957 dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern Wien angezeigt. Eine Anzeige seitens des/der Darlehensnehmers/in ist somit nicht erforderlich.

4.2 Allfällige Stempel- und Rechtsgebühren, etwa gemäß § 15 Gebührengesetz vorzuschreibende Gebühren, alle Porti und Spesen für Mahnungen, Klagen und Exekutionen, Verwahrungsgebühren, alle durch Nichterfüllung auch nur einer der hier angeführten Verbindlichkeiten, überhaupt alle gegenwärtig oder zukünftigen, wie immer gearteten gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten sind von dem/der Darlehensnehmer/in zu tragen bzw. sind der Darlehensgeberin nach Bekanntgabe unverzüglich zu ersetzen, sofern sie nicht schon bei der Darlehenszuzahlung verrechnet werden.

4.3 Alle von den Zinsen des Darlehenskapitals oder vom Darlehen selbst gegenwärtig oder künftig zu entrichtenden, wie immer gearteten oder genannten Beträge, wie z.B. Steuern, Gebühren, Beiträge usw. samt allfälligen Zuschlägen - mag dem/der Darlehensnehmer/in ein Recht des Abzuges zustehen oder nicht - sind ohne Verzug zu berichtigen, sodass der Darlehensgeberin eine derartige Zahlung nicht zur Last fallen kann; sollte die Darlehensgeberin wie immer genannte oder geartete Zahlungen der erwähnten Art leisten, so wird ihr der/die Darlehensnehmer/in auch diese Beträge samt eventuellen Zuschlägen ohne Verzug vergüten.

5. Abwicklung des Darlehens

Die Abwicklung des Darlehens und sämtlicher Zahlungen erfolgt über das Konto des/der Darlehensnehmer/in Kontonummer 4.785.400.500 bei der UniCredit Bank Austria AG (BLZ 12.000).

6. Abbuchungsermächtigung

Der/Die Darlehensnehmer/in ermächtigt die Darlehensgeberin hiermit unwiderruflich, sämtliche während der Darlehenslaufzeit fällig werdenden Zahlungsverbindlichkeiten des/der Darlehensnehmers/in aus diesem Darlehensvertrag einseitig von dem unter Punkt 5. genannten bzw. zu nennenden Konto am Fälligkeitstag zugunsten der Darlehensgeberin abzubuchen.

7. Sicherheit

Die Darlehensgewährung erfolgt blanko.

8. Sonstige Bedingungen/Nebenabreden

8.1 Der/Die Darlehensnehmer/in verpflichtet sich, für die Verzinsung und Tilgung dieses Darlehens

nach seinen/ihrer jährlichen Haushaltsplan volle Vorsorge zu halten. Nach Erstellung ist jeweils eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses der Darlehensgeberin kurzfristig zu übersenden.

8.2 Der/Die Darlehensnehmer/in hat die Darlehensgeberin unverzüglich zu informieren, falls ihm/ihr Umstände bekannt werden, die die Erreichung des Darlehenszweckes oder die Aufrechterhaltung des Schuldendienstes beeinträchtigen könnten.

8.3 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt hinsichtlich des ihm/ihr gewährten Darlehens darauf zu verzichten, eine Aufrechnungsmöglichkeit geltend zu machen, wann immer sich eine ergibt.

8.4 Das Darlehen wird als Deckungswert für fundierte Bankschuldverschreibungen gemäß § 1 FBSchVG (Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen) herangezogen. Eine Aufrechnung gegen in das Deckungsregister eingetragene Forderungen findet entsprechend § 2 Abs.2 FBSchVG nicht statt.

8.5 Für Bestand und Höhe der Schuld gelten die Bücher und Aufzeichnungen der Bank als maßgeblich.

8.6 Jede Änderung oder Ergänzung dieses Darlehensvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

8.7 Alle Verbindlichkeiten die sich für den/die Darlehensnehmer/in aus der Darlehensgewährung ergeben gehen auch auf seine/ihre Rechtsnachfolger über bzw. sind auf diese zu überbinden.

8.8 Soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht, gelten die in den Geschäftsräumen der Darlehensgeberin zur Einsicht aufliegenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft" in der Fassung 2008 (AGB).

8.9 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Darlehensvertrag sind die Geschäftsräume der kontoführenden Stelle der Darlehensgeberin.

8.10 Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes wird im Sinne von § 104 JN vereinbart.

9. Darlehensunterlagen

Vor Darlehenszuzahlung sind beizubringen:

9.1 die gemäß der Niederösterreichischen Gemeindeordnung ordnungsgemäß gefertigte und mit dem Gemeindesiegel versehenen Annahmeerklärung samt Ausweiskopien der Zeichnungsberechtigten (falls noch nicht aufliegend),

9.2 eine Kopie des die Darlehensaufnahme genehmigenden Gemeinderatsbeschlusses,

9.3 die aufsichtsbehördliche Genehmigung dieser Darlehensaufnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung (falls erforderlich),

9.4 eine Kopie des Fördervertrages (sofern es sich um ein gefördertes Darlehen handelt).

10. Zustimmungserklärung:

10.1 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt sich gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG damit einverstanden, dass der/die Darlehensnehmer/in oder ein mit ihm/ihr konzernmäßig verbundenes Unternehmen betreffende Daten, die der Darlehensgeberin im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem/der Darlehensnehmer/in bekannt geworden und zur Beurteilung der aus Geschäften mit der jeweils betroffenen Kommune oder Gesellschaft entstehenden Risiken notwendig oder zweckmäßig sind (insbesondere Bilanzdaten), an - (potentielle) Konsortial-/Risikopartner der Darlehensgeberin zur Risikobeurteilung im Rahmen des Konsortialgeschäfts,

- Refinanzierungsgeber der Darlehensgeberin, denen gegenüber die Forderungen der Darlehensgeberin gegen den/die Darlehensnehmer/in als Sicherheit dienen sollen (insbesondere Österreichische Nationalbank, Österreichische Kontrollbank AG, Europäische Zentralbank, Europäische Investitionsbank), zur Beurteilung der bestellten Sicherheiten weitergegeben werden,

- die easybank AG, Österreichische Verkehrskreditbank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Versicherungsdienst der BAWAG P.S.K. GmbH, BAWAG P.S.K. LEASING GmbH und BAWAG P.S.K. INVEST GmbH weitergegeben werden und diese Unternehmen die Daten sowie deren eigene Daten über den/die Darlehensnehmer/in an die anderen Unternehmen weiterübermitteln oder an die Darlehensgeberin rückübermitteln können.

Für den Fall der Offenlegung einer Forderungsverpfändung oder Sicherungsabtretung ist die

Darlehensgeberin überdies berechtigt, dem jeweiligen Drittschuldner eine Abschrift des Darlehensvertrages auszuhändigen.

Der/Die Darlehensnehmer/in nimmt zur Kenntnis, dass die oben genannten Übermittlungen nur dann und insoweit erfolgen, als diese zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten notwendig sind oder diese im überwiegenden berechtigten Gläubigerschutzinteresse der Darlehensgeberin bzw. der oben genannten Dritten liegen oder zur Vertragserfüllung notwendig sind.

10.2 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt sich gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG und gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 DSG2000 damit einverstanden, dass die Darlehensgeberin alle ihn/sie betreffenden Daten, die ihr im Rahmen der mit ihr bestehenden Geschäftsbeziehung bekannt werden, für Zwecke des Marketing von Finanzprodukten und zur Kundenberatung an die easybank AG, Österreichische Verkehrskreditbank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Versicherungsdienst der BAWAG P.S.K. GmbH, BAWAG P.S.K. LEASING GmbH und BAWAG P.S.K. INVEST GmbH übermitteln kann und diese Unternehmen die Daten sowie deren eigene Daten über den/die Darlehensnehmer/in

auch an die anderen Unternehmen weiter übermitteln oder an die Darlehensgeberin rück übermitteln können. Der/Die Darlehensnehmer/in kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen.

11. Zeitpunkt der Zuzählung

Die Darlehenszuzählung erfolgt auf schriftlichen Abruf, versehen mit der ordnungsgemäßen Unterschrift.

12. Annahme und Erlöschen der Zusage

Der/Die Darlehensnehmer/in wird ersucht, die beigeschlossene Annahmeerklärung zum Zeichenseines/ihrer Einverständnisses ordnungsgemäß (siehe Punkt 9.) zu unterfertigen und der Darlehensgeberin zu retournieren, andernfalls die Zusage, an die wir 2 Monate gebunden sind, als erloschen gilt.

Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften errichtet, von denen eine für Sie bestimmt ist.“

Der Antrag b) wird einstimmig angenommen.

c) *„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für die Sanierung der ABA BA 06 Mühlfeldgasse und Schloßmühlgasse, in der Marktgemeinde Wiener Neudorf, folgendes Darlehen bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, Seitzergasse 2-4, 1010 Wien, als Bestbieter im Zuge der erfolgten Darlehensausschreibung im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung, lt. Darlehensvertrag, aufzunehmen:*

Darlehensvertrag

Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, im Folgenden Darlehensgeberin genannt, ist bereit, der Marktgemeinde Wiener Neudorf, im Folgenden Darlehensnehmer/in genannt, ein Darlehen in Höhe von

EUR 732.700,00

(in Worten: Euro siebenhundertzweiunddreißigtausendsiebenhundert)

zu gewähren.

1. Darlehenszweck

Sanierung Abwasserbeseitigungsanlage: ABA BA 06

2. Konditionen

2.1 Der Zinssatz errechnet sich aus einem Aufschlag von 0,35 % Punkten auf den jeweiligen 6-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ (Fixing 11 Uhr) und wird nicht gerundet.

Der Zinssatz wird von der Darlehensgeberin erstmals bei Zuzählung festgelegt und in weiterer Folge jeweils 2 Bankarbeitstage vor Beginn jeder Verzinsungsperiode auf Basis des 6-Monats-EURIBORS gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ angepasst.

Zinsverrechnung: halbjährlich, dekursiv, kal/360
Fälligkeitstermine: 31.03. und 30.09. eines jeden Jahres.

Sollte der so festgelegte EURIBOR nicht mehr veröffentlicht werden, so gelangt jener Zinssatz (Index) zur Anwendung, der dem vorgenannten Index wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

2.2 Falls aufgrund eines Gesetzes, Staatsvertrages, einer Verordnung, Satzung, offiziellen Direktive, Richtlinie (einschließlich einer Regelung bezüglich Steuern oder Rücklagen, Einlage, der Liquiditäts- oder Kapitaladäquanzauforderungen, der Mindestreservpflichten oder anderer Arten von Maßnahmen oder Richtlinien der Banken- oder Kapitalmarktaufsicht) sich die Kosten der Darlehensgeberin, das Darlehen auszureichen oder aufrechtzuerhalten erhöhen, oder Änderungen auf dem Geld- und Kapitalmarkt oder Veränderungen der Refinanzierungskosten eintreten, so ist die Darlehensgeberin berechtigt, den in Punkt 2.1 genannten Aufschlag nach billigem Ermessen zu ändern.

3. Laufzeit, Rückführung, vorzeitige Rückzahlung, Zahlungsverzug und Kündigung des Darlehens

3.1 Laufzeit

Die Laufzeit des Darlehens beträgt 25 Jahre (exkl. Bauphase).

3.2 Rückführung, vorzeitige Rückzahlung

Ab 31.03.2010 ist das Darlehen in 50 halbjährlichen Kapitalraten jeweils am 31.03. und 30.09. eines jeden Jahres zurückzuzahlen, sodass das Darlehen inklusive Zinsen am 30.09.2034 zur Gänze abgedeckt ist.

Die Zinsen sind ab Zeitpunkt der Zuzählung zu den jeweiligen Abrechnungsterminen zu bezahlen.

Einen aktuellen Tilgungsplan erhält der/die Darlehensnehmer/in nach der ersten Zuzählung bzw. Teilzuzählung.

Außerordentliche Tilgungen sind jederzeit gegen vorheriges Aviso zu den Fälligkeitsterminen spesenfrei möglich. Rückgezahlte Darlehensbeträge können jedoch nicht erneut in Anspruch genommen werden.

Bei vereinbarten Darlehensaufstockungen wird mit den Ratenzahlungen zuerst das ursprüngliche und erst dann das Aufstockungsdarlehen getilgt.

Sämtliche Zahlungen sind so zu leisten, dass sie der Darlehensgeberin in der geschuldeten Höhe zukommen.

3.3 Ordentliche Kündigung

Dieses Darlehensverhältnis ist beiderseits ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zu den Fälligkeitsterminen schriftlich kündbar.

3.4 Zahlungsverzug und Kündigung aus wichtigem Grund

Durch Zahlungsverzug tritt Terminsverlust ein, der die Darlehensgeberin berechtigt, das gesamte Darlehen, nebst Zinsen und Kosten, sofort fälligzustellen und rückzufordern. Im Falle des Zahlungsverzuges oder des Terminsverlustes ist die Darlehensgeberin berechtigt, neben den vereinbarten Kontokorrentzinsen, Verzugszinsen in Höhe von 5,5 % p.a. vom ausstehenden Betrag und zusätzlich ihre durch den Verzug entstandenen Auslagen und Aufwendungen zu verlangen.

Aus wichtigem Grund kann die Darlehensgeberin das Darlehen samt Zinsen und Kosten sofort fälligstellen und rückfordern.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der/die Darlehensnehmer/in eine Vertragspflicht nicht erfüllt;*
- der/die Darlehensnehmer/in oder ein Garant unrichtige Angaben über Vermögensverhältnisse oder sonstige wichtige Umstände gemacht hat;*
- sich die Vermögensverhältnisse des/der Darlehensnehmers/in oder des Garanten wesentlich verschlechtern;*
- eine wesentliche Veränderung in der Besicherung eintritt.*

Die Annahme von Zahlungen schließt das Kündigungsrecht nicht aus.

4. Gesetzliche Gebühren und sonstige Kosten

4.1 Gebietskörperschaften sind gemäß § 2 des BG vom 16.12.1948, BGBl. Nr. 24/1949 von der Entrichtung von Gebühren befreit. Dieses Rechtsgeschäft wird von der Darlehensgeberin gemäß § 3 Abs. 4 GebGes. 1957 dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern Wien angezeigt. Eine Anzeige seitens des/der Darlehensnehmers/in ist somit nicht erforderlich.

4.2 Allfällige Stempel- und Rechtsgebühren, etwa gemäß § 15 Gebührengesetz vorzuschreibende Gebühren, alle Porti und Spesen für Mahnungen, Klagen und Exekutionen, Verwahrungsgebühren, alle durch Nichterfüllung auch nur einer der hier angeführten Verbindlichkeiten, überhaupt alle gegenwärtig oder zukünftigen, wie immer gearteten gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten sind von dem/der Darlehensnehmer/in zu tragen bzw. sind der Darlehensgeberin nach Bekanntgabe unverzüglich zu ersetzen, sofern sie nicht schon bei der Darlehenszuzahlung verrechnet werden.

4.3 Alle von den Zinsen des Darlehenskapitals oder vom Darlehen selbst gegenwärtig oder künftig zu entrichtenden, wie immer gearteten oder genannten Beträge, wie z.B. Steuern, Gebühren, Beiträge usw. samt allfälligen Zuschlägen - mag dem/der Darlehensnehmer/in ein Recht des Abzuges zustehen oder nicht - sind ohne Verzug zu berichtigen, sodass der Darlehensgeberin eine derartige Zahlung nicht zur Last fallen kann; sollte die Darlehensgeberin wie immer genannte oder geartete Zahlungen der erwähnten Art leisten, so wird ihr der/die Darlehensnehmer/in auch diese Beträge samt eventuellen Zuschlägen ohne Verzug vergüten.

5. Abwicklung des Darlehens

Die Abwicklung des Darlehens und sämtlicher Zahlungen erfolgt über das Konto des/der Darlehensnehmer/in Kontonummer 4.785.400.500 bei der UniCredit Bank Austria AG (BLZ 12.000).

6. Abbuchungsermächtigung

Der/Die Darlehensnehmer/in ermächtigt die Darlehensgeberin hiermit unwiderruflich, sämtliche während der Darlehenslaufzeit fällig werdenden Zahlungsverbindlichkeiten des/der

Darlehensnehmers/in aus diesem Darlehensvertrag einseitig von dem unter Punkt 5. genannten bzw. zu nennenden Konto am Fälligkeitstag zugunsten der Darlehensgeberin abzubuchen.

7. Sicherheit

Die Darlehensgewährung erfolgt blanko.

8. Sonstige Bedingungen/Nebenabreden

8.1 Der/Die Darlehensnehmer/in verpflichtet sich, für die Verzinsung und Tilgung dieses Darlehens

nach seinen/ihrer jährlichen Haushaltsplan volle Vorsorge zu halten. Nach Erstellung ist jeweils eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses der Darlehensgeberin kurzfristig zu übersenden.

8.2 Der/Die Darlehensnehmer/in hat die Darlehensgeberin unverzüglich zu informieren, falls ihm/ihr Umstände bekannt werden, die die Erreichung des Darlehenszweckes oder die Aufrechterhaltung des Schuldendienstes beeinträchtigen könnten.

8.3 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt hinsichtlich des ihm/ihr gewährten Darlehens darauf zu verzichten, eine Aufrechnungsmöglichkeit geltend zu machen, wann immer sich eine ergibt.

8.4 Das Darlehen wird als Deckungswert für fundierte Bankschuldverschreibungen gemäß § 1 FBSchVG (Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen) herangezogen. Eine Aufrechnung gegen in das Deckungsregister eingetragene Forderungen findet entsprechend § 2 Abs.2 FBSchVG nicht statt.

8.5 Für Bestand und Höhe der Schuld gelten die Bücher und Aufzeichnungen der Bank als maßgeblich.

8.6 Jede Änderung oder Ergänzung dieses Darlehensvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

8.7 Alle Verbindlichkeiten die sich für den/die Darlehensnehmer/in aus der Darlehensgewährung ergeben gehen auch auf seine/ihre Rechtsnachfolger über bzw. sind auf diese zu überbinden.

8.8 Soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht, gelten die in den Geschäftsräumen der Darlehensgeberin zur Einsicht aufliegenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft" in der Fassung 2008 (AGB).

8.9 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Darlehensvertrag sind die Geschäftsräume der kontoführenden Stelle der Darlehensgeberin.

8.10 Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes wird im Sinne von § 104 JN vereinbart.

9. Darlehensunterlagen

Vor Darlehenszuzählung sind beizubringen:

9.1 die gemäß der Niederösterreichischen Gemeindeordnung ordnungsgemäß gefertigte und mit dem Gemeindesiegel versehenen Annahmeerklärung samt Ausweiskopien der Zeichnungsberechtigten (falls noch nicht aufliegend),

9.2 eine Kopie des die Darlehensaufnahme genehmigenden Gemeinderatsbeschlusses,

9.3 die aufsichtsbehördliche Genehmigung dieser Darlehensaufnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung (falls erforderlich),

9.4 eine Kopie des Fördervertrages (sofern es sich um ein gefördertes Darlehen handelt).

10. Zustimmungserklärung:

10.1 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt sich gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG damit einverstanden, dass der/die Darlehensnehmer/in oder ein mit ihm/ihr konzernmäßig verbundenes Unternehmen betreffende Daten, die der Darlehensgeberin im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem/der Darlehensnehmer/in bekannt geworden und zur Beurteilung der aus Geschäften mit der jeweils betroffenen Kommune oder Gesellschaft entstehenden Risiken notwendig oder zweckmäßig sind (insbesondere Bilanzdaten), an - (potentielle) Konsortial-/Risikopartner der Darlehensgeberin zur Risikobeurteilung im Rahmen des Konsortialgeschäfts,

- Refinanzierungsgeber der Darlehensgeberin, denen gegenüber die Forderungen der Darlehensgeberin gegen den/die Darlehensnehmer/in als Sicherheit dienen sollen (insbesondere Österreichische Nationalbank, Österreichische Kontrollbank AG, Europäische Zentralbank, Europäische Investitionsbank), zur Beurteilung der bestellten Sicherheiten weitergegeben werden,

- die easybank AG, Österreichische Verkehrskreditbank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, BAWAG P.S.K.Versicherung AG, Versicherungsdienst der BAWAG P.S.K. GmbH, BAWAG P.S.K. LEASING GmbH und BAWAG P.S.K. INVEST GmbH weitergegeben werden und diese Unternehmen die Daten sowie deren eigene Daten über den/die Darlehensnehmer/in an die anderen Unternehmen weiterübermitteln oder an die Darlehensgeberin rückübermitteln können.

Für den Fall der Offenlegung einer Forderungsverpfändung oder Sicherungsabtretung ist die Darlehensgeberin überdies berechtigt, dem jeweiligen Drittschuldner eine Abschrift des Darlehensvertrages auszuhändigen.

Der/Die Darlehensnehmer/in nimmt zur Kenntnis, dass die oben genannten Übermittlungen nur dann und insoweit erfolgen, als diese zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten notwendig sind oder diese im überwiegenden berechtigten Gläubigerschutzinteresse der Darlehensgeberin bzw. der oben genannten Dritten liegen oder zur Vertragserfüllung notwendig sind.

10.2 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt sich gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG und gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 DSGVO2000 damit einverstanden, dass die Darlehensgeberin alle ihn/sie betreffenden Daten, die ihr im Rahmen der mit ihr bestehenden Geschäftsbeziehung bekannt werden, für Zwecke des Marketing von Finanzprodukten und zur Kundenberatung an die easybank AG, Österreichische Verkehrskreditbank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Versicherungsdienst der BAWAG P.S.K. GmbH, BAWAG P.S.K. LEASING GmbH und BAWAG P.S.K. INVEST GmbH übermitteln kann und diese Unternehmen die Daten sowie deren eigene Daten über den/die Darlehensnehmer/in auch an die anderen Unternehmen weiter übermitteln oder an die

Darlehensgeberin rück übermitteln können. Der/Die Darlehensnehmer/in kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen.

11. Zeitpunkt der Zuzählung

Die Darlehenszuzählung erfolgt auf schriftlichen Abruf, versehen mit der ordnungsgemäßen Unterschrift.

12. Annahme und Erlöschen der Zusage *Der/Die Darlehensnehmer/in wird ersucht, die beigeschlossene Annahmeerklärung zum Zeichen seines/ihrer Einverständnisses ordnungsgemäß (siehe Punkt 9.) zu unterfertigen und der Darlehensgeberin zu retournieren, andernfalls die Zusage, an die wir 2 Monate gebunden sind, als erloschen gilt.*

Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften errichtet, von denen eine für Sie bestimmt ist.“

Der Antrag c) wird einstimmig angenommen.

d) *„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für die Sanierung der WVA BA 03 Mühlfeldgasse und Schloßmühlgasse, sowie für den Buchenweg und Lindenweg, in der Marktgemeinde Wiener Neudorf, folgendes Darlehen bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, Seitzergasse 2-4, 1010 Wien, als Bestbieter im Zuge der erfolgten Darlehensausschreibung im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung, lt. Darlehensvertrag, aufzunehmen:*

Darlehensvertrag

Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, im Folgenden Darlehensgeberin genannt, ist bereit, der Marktgemeinde Wiener Neudorf, im Folgenden Darlehensnehmer/in genannt, ein Darlehen in Höhe von

EUR 434.000,00

(in Worten: Euro vierhundertvierunddreißigtausend)

zu gewähren.

1. Darlehenszweck

Sanierung Wasserversorgungsanlage: WVA BA 03 Mühlfeldgasse und Schloßmühlgasse, WVA Buchenweg und Lindenweg

2. Konditionen

2.1 *Der Zinssatz errechnet sich aus einem Aufschlag von 0,35 % Punkten auf den jeweiligen 6-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ (Fixing 11 Uhr) und wird nicht gerundet.*

Der Zinssatz wird von der Darlehensgeberin erstmals bei Zuzählung festgelegt und in weiterer Folge jeweils 2 Bankarbeitstage vor Beginn jeder Verzinsungsperiode auf Basis des 6-Monats-EURIBORs gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ angepasst.

Zinsverrechnung: halbjährlich, dekursiv, kal/360

Fälligkeitstermine: 31.03. und 30.09. eines jeden Jahres.

Sollte der so festgelegte EURIBOR nicht mehr veröffentlicht werden, so gelangt jener Zinssatz (Index) zur Anwendung, der dem vorgenannten Index wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

2.2 Falls aufgrund eines Gesetzes, Staatsvertrages, einer Verordnung, Satzung, offiziellen Direktive, Richtlinie (einschließlich einer Regelung bezüglich Steuern oder Rücklagen, Einlage, der Liquiditäts- oder Kapitaladäquanzauforderungen, der Mindestreservepflichten oder anderer Arten von Maßnahmen oder Richtlinien der Banken- oder Kapitalmarktaufsicht) sich die Kosten der Darlehensgeberin, das Darlehen auszureichen oder aufrechtzuerhalten erhöhen, oder Änderungen auf dem Geld- und Kapitalmarkt oder Veränderungen der Refinanzierungskosten eintreten, so ist die Darlehensgeberin berechtigt, den in Punkt 2.1 genannten Aufschlag nach billigem Ermessen zu ändern.

3. Laufzeit, Rückführung, vorzeitige Rückzahlung, Zahlungsverzug und Kündigung des Darlehens

3.1 Laufzeit

Die Laufzeit des Darlehens beträgt 25 Jahre (exkl. Bauphase).

3.2 Rückführung, vorzeitige Rückzahlung

Ab 31.03.2010 ist das Darlehen in 50 halbjährlichen Kapitalraten jeweils am 31.03. und 30.09. eines jeden Jahres zurückzuzahlen, sodass das Darlehen inklusive Zinsen am 30.09.2034 zur Gänze abgedeckt ist.

Die Zinsen sind ab Zeitpunkt der Zuzählung zu den jeweiligen Abrechnungsterminen zu bezahlen.

Einen aktuellen Tilgungsplan erhält der/die Darlehensnehmer/in nach der ersten Zuzählung bzw. Teilzuzählung.

Außerordentliche Tilgungen sind jederzeit gegen vorheriges Aviso zu den Fälligkeitsterminen spesenfrei möglich. Rückgezahlte Darlehensbeträge können jedoch nicht erneut in Anspruch genommen werden.

Bei vereinbarten Darlehensaufstockungen wird mit den Ratenzahlungen zuerst das ursprüngliche und erst dann das Aufstockungsdarlehen getilgt.

Sämtliche Zahlungen sind so zu leisten, dass sie der Darlehensgeberin in der geschuldeten Höhe zukommen.

3.3 Ordentliche Kündigung

Dieses Darlehensverhältnis ist beiderseits ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zu den Fälligkeitsterminen schriftlich kündbar.

3.4 Zahlungsverzug und Kündigung aus wichtigem Grund

Durch Zahlungsverzug tritt Terminsverlust ein, der die Darlehensgeberin berechtigt, das gesamte Darlehen, nebst Zinsen und Kosten, sofort fälligzustellen und rückzufordern. Im Falle des Zahlungsverzuges oder des Terminsverlustes ist die Darlehensgeberin berechtigt, neben den vereinbarten Kontokorrentzinsen, Verzugszinsen in Höhe von 5,5 % p.a. vom ausstehenden Betrag und zusätzlich ihre durch den Verzug entstandenen Auslagen und Aufwendungen zu verlangen.

Aus wichtigem Grund kann die Darlehensgeberin das Darlehen samt Zinsen und Kosten sofort fälligstellen und rückfordern.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der/die Darlehensnehmer/in eine Vertragspflicht nicht erfüllt;*
- der/die Darlehensnehmer/in oder ein Garant unrichtige Angaben über Vermögensverhältnisse oder sonstige wichtige Umstände gemacht hat;*
- sich die Vermögensverhältnisse des/der Darlehensnehmers/in oder des Garanten wesentlich verschlechtern;*
- eine wesentliche Veränderung in der Besicherung eintritt.*

Die Annahme von Zahlungen schließt das Kündigungsrecht nicht aus.

4. Gesetzliche Gebühren und sonstige Kosten

4.1 Gebietskörperschaften sind gemäß § 2 des BG vom 16.12.1948, BGBl. Nr. 24/1949 von der Entrichtung von Gebühren befreit. Dieses Rechtsgeschäft wird von der Darlehensgeberin gemäß § 3 Abs. 4 GebGes. 1957 dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern Wien angezeigt. Eine Anzeige seitens des/der Darlehensnehmers/in ist somit nicht erforderlich.

4.2 Allfällige Stempel- und Rechtsgebühren, etwa gemäß § 15 Gebührengesetz vorzuschreibende Gebühren, alle Porti und Spesen für Mahnungen, Klagen und Exekutionen, Verwahrungsgebühren, alle durch Nichterfüllung auch nur einer der hier angeführten Verbindlichkeiten, überhaupt alle gegenwärtig oder zukünftigen, wie immer gearteten gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten sind von dem/der Darlehensnehmer/in zu tragen bzw. sind der Darlehensgeberin nach Bekanntgabe unverzüglich zu ersetzen, sofern sie nicht schon bei der Darlehenszuzahlung verrechnet werden.

4.3 Alle von den Zinsen des Darlehenskapitals oder vom Darlehen selbst gegenwärtig oder künftig zu entrichtenden, wie immer gearteten oder genannten Beträge, wie z.B. Steuern, Gebühren, Beiträge usw. samt allfälligen Zuschlägen - mag dem/der Darlehensnehmer/in ein Recht des Abzuges zustehen oder nicht - sind ohne Verzug zu berichtigen, sodass der Darlehensgeberin eine derartige Zahlung nicht zur Last fallen kann; sollte die Darlehensgeberin wie immer genannte oder geartete Zahlungen der erwähnten Art leisten, so wird ihr der/die Darlehensnehmer/in auch diese Beträge samt eventuellen Zuschlägen ohne Verzug vergüten.

5. Abwicklung des Darlehens

Die Abwicklung des Darlehens und sämtlicher Zahlungen erfolgt über das Konto des/der Darlehensnehmer/in Kontonummer 4.785.400.500 bei der UniCredit Bank Austria AG (BLZ 12.000).

6. Abbuchungsermächtigung *Der/Die Darlehensnehmer/in ermächtigt die Darlehensgeberin hiermit unwiderruflich, sämtliche während der Darlehenslaufzeit fällig werdenden Zahlungsverbindlichkeiten des/der Darlehensnehmers/in aus diesem Darlehensvertrag einseitig von dem unter Punkt 5. genannten bzw. zu nennenden Konto am Fälligkeitstag zugunsten der Darlehensgeberin abzubuchen.*

7. Sicherheit

Die Darlehensgewährung erfolgt blanko.

8. Sonstige Bedingungen/Nebenabreden

8.1 Der/Die Darlehensnehmer/in verpflichtet sich, für die Verzinsung und Tilgung dieses Darlehens nach seinen/ihrem jährlichen Haushaltsplan volle Vorsorge zu halten. Nach Erstellung ist jeweils eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses der Darlehensgeberin kurzfristig zu übersenden.

8.2 Der/Die Darlehensnehmer/in hat die Darlehensgeberin unverzüglich zu informieren, falls ihm/ihr Umstände bekannt werden, die die Erreichung des Darlehenszweckes oder die Aufrechterhaltung des Schuldendienstes beeinträchtigen könnten.

8.3 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt hinsichtlich des ihm/ihr gewährten Darlehens darauf zu verzichten, eine Aufrechnungsmöglichkeit geltend zu machen, wann immer sich eine ergibt.

8.4 Das Darlehen wird als Deckungswert für fundierte Bankschuldverschreibungen gemäß § 1 FBSchVG (Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen) herangezogen. Eine Aufrechnung gegen in das Deckungsregister eingetragene Forderungen findet entsprechend § 2 Abs.2 FBSchVG nicht statt.

8.5 Für Bestand und Höhe der Schuld gelten die Bücher und Aufzeichnungen der Bank als maßgeblich.

8.6 Jede Änderung oder Ergänzung dieses Darlehensvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

8.7 Alle Verbindlichkeiten die sich für den/die Darlehensnehmer/in aus der Darlehensgewährung ergeben gehen auch auf seine/ihre Rechtsnachfolger über bzw. sind auf diese zu überbinden.

8.8 Soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht, gelten die in den Geschäftsräumen der Darlehensgeberin zur Einsicht aufliegenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft" in der Fassung 2008 (AGB).

8.9 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Darlehensvertrag sind die Geschäftsräume der kontoführenden Stelle der Darlehensgeberin.

8.10 Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes wird im Sinne von § 104 JN vereinbart.

9. Darlehensunterlagen

Vor Darlehenszuzählung sind beizubringen:

9.1 die gemäß der Niederösterreichischen Gemeindeordnung ordnungsgemäß gefertigte und mit dem Gemeindegel versehenen Annahmeerklärung samt Ausweiskopien der Zeichnungsberechtigten (falls noch nicht aufliegend),

9.2 eine Kopie des die Darlehensaufnahme genehmigenden Gemeinderatsbeschlusses,

9.3 die aufsichtsbehördliche Genehmigung dieser Darlehensaufnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung (falls erforderlich),

9.4 eine Kopie des Fördervertrages (sofern es sich um ein gefördertes Darlehen handelt).

10. Zustimmungserklärung:

10.1 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt sich gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG damit einverstanden, dass der/die Darlehensnehmer/in oder ein mit ihm/ihr konzernmäßig verbundenes Unternehmen betreffende Daten, die der Darlehensgeberin im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem/der Darlehensnehmer/in bekannt geworden und zur Beurteilung der aus Geschäften mit der jeweils betroffenen Kommune oder Gesellschaft entstehenden Risiken notwendig oder zweckmäßig sind (insbesondere Bilanzdaten), an

- (potentielle) Konsortial-/Risikopartner der Darlehensgeberin zur Risikobeurteilung im Rahmen des Konsortialgeschäfts,

- Refinanzierungsgeber der Darlehensgeberin, denen gegenüber die Forderungen der Darlehensgeberin gegen den/die Darlehensnehmer/in als Sicherheit dienen sollen (insbesondere Österreichische Nationalbank, Österreichische Kontrollbank AG, Europäische Zentralbank, Europäische Investitionsbank), zur Beurteilung der bestellten Sicherheiten weitergegeben werden,

- die easybank AG, Österreichische Verkehrskreditbank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Versicherungsdienst der BAWAG P.S.K. GmbH, BAWAG P.S.K. LEASING GmbH und BAWAG P.S.K. INVEST GmbH weitergegeben werden und diese Unternehmen die Daten sowie deren eigene Daten über den/die Darlehensnehmer/in an die anderen Unternehmen weiterübermitteln oder an die Darlehensgeberin rückübermitteln können.

Für den Fall der Offenlegung einer Forderungsverpfändung oder Sicherungsabtretung ist die Darlehensgeberin überdies berechtigt, dem jeweiligen Drittschuldner eine Abschrift des Darlehensvertrages auszuhändigen.

Der/Die Darlehensnehmer/in nimmt zur Kenntnis, dass die oben genannten Übermittlungen nur dann und insoweit erfolgen, als diese zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten notwendig sind oder diese im überwiegenden berechtigten Gläubigerschutzinteresse der Darlehensgeberin bzw. der oben genannten Dritten liegen oder zur Vertragserfüllung notwendig sind.

10.2 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt sich gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG und gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 DSGVO 2000 damit einverstanden, dass die Darlehensgeberin alle ihn/sie betreffenden Daten, die ihr im Rahmen der mit ihr bestehenden Geschäftsbeziehung bekannt werden, für Zwecke des Marketing von Finanzprodukten und zur Kundenberatung an die easybank AG, Österreichische Verkehrskreditbank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Versicherungsdienst der BAWAG P.S.K. GmbH, BAWAG P.S.K. LEASING GmbH und BAWAG P.S.K. INVEST GmbH übermitteln kann und diese Unternehmen die Daten sowie deren eigene Daten über den/die Darlehensnehmer/in auch an die anderen Unternehmen weiter übermitteln oder an die Darlehensgeberin rück übermitteln können. Der/Die Darlehensnehmer/in kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen.

11. Zeitpunkt der Zuzählung

Die Darlehenszuzählung erfolgt auf schriftlichen Abruf, versehen mit der ordnungsgemäßen Unterschrift.

12. Annahme und Erlöschen der Zusage

Der/Die Darlehensnehmer/in wird ersucht, die beigeschlossene Annahmeerklärung zum Zeichenseines/ihres Einverständnisses ordnungsgemäß (siehe Punkt 9.) zu unterfertigen und der Darlehensgeberin zu retournieren, andernfalls die Zusage, an die wir 2 Monate gebunden sind, als erloschen gilt.

Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften errichtet, von denen eine für Sie bestimmt ist.“

Der Antrag d) wird einstimmig angenommen.

e) „Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für die Straßensanierung Mühlfeldgasse und Schloßmühlgasse, in der Marktgemeinde Wiener Neudorf, folgendes Darlehen bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, Seitzergasse 2-4, 1010 Wien, als Bestbieter im Zuge der erfolgten Darlehensausschreibung im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung, lt. Darlehensvertrag, aufzunehmen:

Darlehensvertrag

Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, im Folgenden Darlehensgeberin genannt, ist bereit, der Marktgemeinde Wiener Neudorf, im Folgenden Darlehensnehmer/in genannt, ein Darlehen in Höhe von

EUR 546.000,00

(in Worten: Euro fünfhundertsechszwanzigttausend)

zu gewähren.

1. Darlehenszweck

Straßensanierung Mühlfeldgasse und Schloßmühlgasse

2. Konditionen

2.1 Der Zinssatz errechnet sich aus einem Aufschlag von 0,35 % Punkten auf den jeweiligen 6-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ (Fixing 11 Uhr) und wird nicht gerundet.

Der Zinssatz wird von der Darlehensgeberin erstmals bei Zuzählung festgelegt und in weiterer Folge jeweils 2 Bankarbeitstage vor Beginn jeder Verzinsungsperiode auf Basis des 6-Monats-EURIBORs gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ angepasst.

Zinsverrechnung: halbjährlich, dekursiv, kal/360

Fälligkeitstermine: 31.03. und 30.09. eines jeden Jahres.

Sollte der so festgelegte EURIBOR nicht mehr veröffentlicht werden, so gelangt jener Zinssatz (Index) zur Anwendung, der dem vorgenannten Index wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

2.2 Falls aufgrund eines Gesetzes, Staatsvertrages, einer Verordnung, Satzung, offiziellen Direktive,

Richtlinie (einschließlich einer Regelung bezüglich Steuern oder Rücklagen, Einlage, der Liquiditäts- oder Kapitaladäquanzauforderungen, der Mindestreservepflichten oder anderer Arten von Maßnahmen oder Richtlinien der Banken- oder Kapitalmarktaufsicht) sich die Kosten der Darlehensgeberin, das Darlehen auszureichen oder aufrechtzuerhalten erhöhen, oder Änderungen auf dem Geld- und Kapitalmarkt oder Veränderungen der Refinanzierungskosten eintreten, so ist die Darlehensgeberin berechtigt, den in Punkt 2.1 genannten Aufschlag nach billigem Ermessen zu ändern.

3. Laufzeit, Rückführung, vorzeitige Rückzahlung, Zahlungsverzug und Kündigung des Darlehens

3.1 Laufzeit

Die Laufzeit des Darlehens beträgt 25 Jahre (exkl. Bauphase).

3.2 Rückführung, vorzeitige Rückzahlung

Ab 31.03.2010 ist das Darlehen in 50 halbjährlichen Kapitalraten jeweils am 31.03. und 30.09. eines jeden Jahres zurückzuzahlen, sodass das Darlehen inklusive Zinsen am 30.09.2034 zur Gänze abgedeckt ist.

Die Zinsen sind ab Zeitpunkt der Zuzählung zu den jeweiligen Abrechnungsterminen zu bezahlen.

Einen aktuellen Tilgungsplan erhält der/die Darlehensnehmer/in nach der ersten Zuzählung bzw. Teilzuzählung.

Außerordentliche Tilgungen sind jederzeit gegen vorheriges Aviso zu den Fälligkeitsterminen spesenfrei möglich. Rückgezahlte Darlehensbeträge können jedoch nicht erneut in Anspruch genommen werden.

Bei vereinbarten Darlehensaufstockungen wird mit den Ratenzahlungen zuerst das ursprüngliche und erst dann das Aufstockungsdarlehen getilgt.

Sämtliche Zahlungen sind so zu leisten, dass sie der Darlehensgeberin in der geschuldeten Höhe zukommen.

3.3 Ordentliche Kündigung

Dieses Darlehensverhältnis ist beiderseits ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zu den Fälligkeitsterminen schriftlich kündbar.

3.4 Zahlungsverzug und Kündigung aus wichtigem Grund

Durch Zahlungsverzug tritt Terminsverlust ein, der die Darlehensgeberin berechtigt, das gesamte Darlehen, nebst Zinsen und Kosten, sofort fälligzustellen und rückzufordern. Im Falle des Zahlungsverzuges oder des Terminsverlustes ist die Darlehensgeberin berechtigt, neben den vereinbarten Kontokorrentzinsen, Verzugszinsen in Höhe von 5,5 % p.a. vom ausstehenden Betrag und zusätzlich ihre durch den Verzug entstandenen Auslagen und Aufwendungen zu verlangen.

Aus wichtigem Grund kann die Darlehensgeberin das Darlehen samt Zinsen und Kosten sofort fälligstellen und rückfordern.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der/die Darlehensnehmer/in eine Vertragspflicht nicht erfüllt;

- der/die Darlehensnehmer/in oder ein Garant unrichtige Angaben über Vermögensverhältnisse oder sonstige wichtige Umstände gemacht hat;

- sich die Vermögensverhältnisse des/der Darlehensnehmers/in oder des Garanten wesentlich verschlechtern;

- eine wesentliche Veränderung in der Besicherung eintritt.

Die Annahme von Zahlungen schließt das Kündigungsrecht nicht aus.

4. Gesetzliche Gebühren und sonstige Kosten

4.1 Gebietskörperschaften sind gemäß § 2 des BG vom 16.12.1948, BGBl. Nr. 24/1949 von der Entrichtung von Gebühren befreit. Dieses Rechtsgeschäft wird von der Darlehensgeberin gemäß § 3 Abs. 4 GebGes. 1957 dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern Wien angezeigt. Eine Anzeige seitens des/der Darlehensnehmers/in ist somit nicht erforderlich.

4.2 Allfällige Stempel- und Rechtsgebühren, etwa gemäß § 15 Gebührengesetz vorzuschreibende Gebühren, alle Porti und Spesen für Mahnungen, Klagen und Exekutionen, Verwahrungsgebühren, alle durch Nichterfüllung auch nur einer der hier angeführten Verbindlichkeiten, überhaupt alle gegenwärtig oder zukünftigen, wie immer gearteten gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten sind von dem/der Darlehensnehmer/in zu tragen bzw. sind der Darlehensgeberin nach Bekanntgabe unverzüglich zu ersetzen, sofern sie nicht schon bei der Darlehenszuzahlung verrechnet werden.

4.3 Alle von den Zinsen des Darlehenskapitals oder vom Darlehen selbst gegenwärtig oder künftig zu entrichtenden, wie immer gearteten oder genannten Beträge, wie z.B. Steuern, Gebühren, Beiträge usw. samt allfälligen Zuschlägen - mag dem/der Darlehensnehmer/in ein Recht des Abzuges zustehen oder nicht - sind ohne Verzug zu berichtigen, sodass der Darlehensgeberin eine derartige Zahlung nicht zur Last fallen kann; sollte die Darlehensgeberin wie immer genannte oder geartete Zahlungen der erwähnten Art leisten, so wird ihr der/die Darlehensnehmer/in auch diese Beträge samt eventuellen Zuschlägen ohne Verzug vergüten.

5. Abwicklung des Darlehens

Die Abwicklung des Darlehens und sämtlicher Zahlungen erfolgt über das Konto des/der Darlehensnehmer/in Kontonummer 4.785.400.500 bei der UniCredit Bank Austria AG (BLZ 12.000).

6. Abbuchungsermächtigung

Der/Die Darlehensnehmer/in ermächtigt die Darlehensgeberin hiermit unwiderruflich, sämtliche während der Darlehenslaufzeit fällig werdenden Zahlungsverbindlichkeiten des/der Darlehensnehmers/in aus diesem Darlehensvertrag einseitig von dem unter Punkt 5. genannten bzw. zu nennenden Konto am Fälligkeitstag zugunsten der Darlehensgeberin abzubuchen.

7. Sicherheit

Die Darlehensgewährung erfolgt blanko.

8. Sonstige Bedingungen/Nebenabreden

8.1 Der/Die Darlehensnehmer/in verpflichtet sich, für die Verzinsung und Tilgung dieses Darlehens

nach seinen/ihrem jährlichen Haushaltsplan volle Vorsorge zu halten. Nach Erstellung ist jeweils eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses der Darlehensgeberin kurzfristig zu übersenden.

8.2 Der/Die Darlehensnehmer/in hat die Darlehensgeberin unverzüglich zu informieren, falls ihm/ihr Umstände bekannt werden, die die Erreichung des Darlehenszweckes oder die Aufrechterhaltung des Schuldendienstes beeinträchtigen könnten.

8.3 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt hinsichtlich des ihm/ihr gewährten Darlehens darauf zu verzichten, eine Aufrechnungsmöglichkeit geltend zu machen, wann immer sich eine ergibt.

8.4 Das Darlehen wird als Deckungswert für fundierte Bankschuldverschreibungen gemäß § 1 FBSchVG (Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen) herangezogen. Eine Aufrechnung gegen in das Deckungsregister eingetragene Forderungen findet entsprechend § 2 Abs.2 FBSchVG nicht statt.

8.5 Für Bestand und Höhe der Schuld gelten die Bücher und Aufzeichnungen der Bank als maßgeblich.

8.6 Jede Änderung oder Ergänzung dieses Darlehensvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

8.7 Alle Verbindlichkeiten die sich für den/die Darlehensnehmer/in aus der Darlehensgewährung ergeben gehen auch auf seine/ihre Rechtsnachfolger über bzw. sind auf diese zu überbinden.

8.8 Soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht, gelten die in den Geschäftsräumen der Darlehensgeberin zur Einsicht aufliegenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft" in der Fassung 2008 (AGB).

8.9 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Darlehensvertrag sind die Geschäftsräume der kontoführenden Stelle der Darlehensgeberin.

8.10 Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes wird im Sinne von § 104 JN vereinbart.

9. Darlehensunterlagen

Vor Darlehenszuzahlung sind beizubringen:

9.1 die gemäß der Niederösterreichischen Gemeindeordnung ordnungsgemäß gefertigte und mit dem Gemeindegel versehenen Annahmeerklärung samt Ausweiskopien der Zeichnungsberechtigten (falls noch nicht aufliegend),

9.2 eine Kopie des die Darlehensaufnahme genehmigenden Gemeinderatsbeschlusses,

9.3 die aufsichtsbehördliche Genehmigung dieser Darlehensaufnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung (falls erforderlich),

9.4 eine Kopie des Fördervertrages (sofern es sich um ein gefördertes Darlehen handelt).

10. Zustimmungserklärung:

10.1 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt sich gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG damit einverstanden, dass der/die Darlehensnehmer/in oder ein mit ihm/ihr konzernmäßig verbundenes Unternehmen betreffende Daten, die der Darlehensgeberin im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem/der Darlehensnehmer/in bekannt geworden und zur Beurteilung der aus Geschäften mit der jeweils betroffenen Kommune oder Gesellschaft entstehenden Risiken notwendig oder zweckmäßig sind (insbesondere Bilanzdaten), an

- (potentielle) Konsortial-/Risikopartner der Darlehensgeberin zur Risikobeurteilung im Rahmen des Konsortialgeschäfts,

- Refinanzierungsgeber der Darlehensgeberin, denen gegenüber die Forderungen der Darlehensgeberin gegen den/die Darlehensnehmer/in als Sicherheit dienen sollen (insbesondere Österreichische Nationalbank, Österreichische Kontrollbank AG, Europäische Zentralbank, Europäische Investitionsbank), zur Beurteilung der bestellten Sicherheiten weitergegeben werden,

- die easybank AG, Österreichische Verkehrskreditbank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Versicherungsdienst der BAWAG P.S.K. GmbH, BAWAG P.S.K. LEASING GmbH und BAWAG P.S.K. INVEST GmbH weitergegeben werden und diese Unternehmen die Daten sowie deren eigene Daten über den/die Darlehensnehmer/in an die anderen Unternehmen weiterübermitteln oder an die Darlehensgeberin rückübermitteln können.

Für den Fall der Offenlegung einer Forderungsverpfändung oder Sicherungsabtretung ist die

Darlehensgeberin überdies berechtigt, dem jeweiligen Drittschuldner eine Abschrift des Darlehensvertrages auszuhändigen.

Der/Die Darlehensnehmer/in nimmt zur Kenntnis, dass die oben genannten Übermittlungen nur dann und insoweit erfolgen, als diese zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten notwendig sind oder diese im überwiegenden berechtigten Gläubigerschutzinteresse der Darlehensgeberin bzw. der oben genannten Dritten liegen oder zur Vertragserfüllung notwendig sind.

10.2 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt sich gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG und gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 DSGVO2000 damit einverstanden, dass die Darlehensgeberin alle ihn/sie betreffenden Daten, die ihr im Rahmen der mit ihr bestehenden Geschäftsbeziehung bekannt werden, für Zwecke des Marketing von Finanzprodukten und zur Kundenberatung an die easybank AG, Österreichische Verkehrskreditbank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Versicherungsdienst der BAWAG P.S.K. GmbH, BAWAG P.S.K. LEASING GmbH und BAWAG P.S.K. INVEST GmbH übermitteln kann und diese Unternehmen die Daten sowie deren eigene Daten über den/die Darlehensnehmer/in

auch an die anderen Unternehmen weiter übermitteln oder an die Darlehensgeberin rück übermitteln können. Der/Die Darlehensnehmer/in kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen.

11. Zeitpunkt der Zuzählung

Die Darlehenszuzählung erfolgt auf schriftlichen Abruf, versehen mit der ordnungsgemäßen Unterschrift.

12. Annahme und Erlöschen der Zusage

Der/Die Darlehensnehmer/in wird ersucht, die beigeschlossene Annahmeerklärung zum Zeichen seines/ihrer Einverständnisses ordnungsgemäß (siehe Punkt 9.) zu unterfertigen und der Darlehensgeberin zu retournieren, andernfalls die Zusage, an die wir 2 Monate gebunden sind, als erloschen gilt.

Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften errichtet, von denen eine für Sie bestimmt ist.“

Der Antrag e) wird einstimmig angenommen.

f) *„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für die öffentliche Beleuchtung in der Mühlfeldgasse und Schloßmühlgasse, in der Marktgemeinde Wiener Neudorf, folgendes Darlehen bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, Seitzergasse 2-4, 1010 Wien, als Bestbieter im Zuge der erfolgten Darlehensausschreibung im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung, lt. Darlehensvertrag, aufzunehmen:*

Darlehensvertrag

Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, im Folgenden Darlehensgeberin genannt, ist bereit, der Marktgemeinde Wiener Neudorf, im Folgenden Darlehensnehmer/in genannt, ein Darlehen in Höhe von

EUR 100.000,00
(in Worten: Euro einhunderttausend)

zu gewähren.

1. Darlehenszweck

Öff. Beleuchtung Mühlfeldgasse und Schloßmühlgasse

2. Konditionen

2.1 Der Zinssatz errechnet sich aus einem Aufschlag von 0,40 % Punkten auf den jeweiligen 6-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ (Fixing 11 Uhr) und wird nicht gerundet.

Der Zinssatz wird von der Darlehensgeberin erstmals bei Zuzählung festgelegt und in weiterer Folge jeweils 2 Bankarbeitstage vor Beginn jeder Verzinsungsperiode auf Basis des 6-Monats-EURIBORs gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ angepasst.

Zinsverrechnung: halbjährlich, dekursiv, kal/360

Fälligkeitstermine: 31.03. und 30.09. eines jeden Jahres.

Sollte der so festgelegte EURIBOR nicht mehr veröffentlicht werden, so gelangt jener Zinssatz (Index) zur Anwendung, der dem vorgenannten Index wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

2.2 Falls aufgrund eines Gesetzes, Staatsvertrages, einer Verordnung, Satzung, offiziellen Direktive, Richtlinie (einschließlich einer Regelung bezüglich Steuern oder Rücklagen, Einlage, der

Liquiditäts- oder Kapitaladäquanzauforderungen, der Mindestreservepflichten oder anderer Arten von Maßnahmen oder Richtlinien der Banken- oder Kapitalmarktaufsicht) sich die Kosten der Darlehensgeberin, das Darlehen auszureichen oder aufrechtzuerhalten erhöhen, oder Änderungen auf dem Geld- und Kapitalmarkt oder Veränderungen der Refinanzierungskosten eintreten, so ist die Darlehensgeberin berechtigt, den in Punkt 2.1 genannten Aufschlag nach billigem Ermessen zu ändern.

3. Laufzeit, Rückführung, vorzeitige Rückzahlung, Zahlungsverzug und Kündigung des Darlehens

3.1 Laufzeit

Die Laufzeit des Darlehens beträgt 25 Jahre (exkl. Bauphase).

3.2 Rückführung, vorzeitige Rückzahlung

Ab 31.03.2010 ist das Darlehen in 50 halbjährlichen Kapitalraten jeweils am 31.03. und 30.09. eines jeden Jahres zurückzuzahlen, sodass das Darlehen inklusive Zinsen am 30.09.2034 zur Gänze abgedeckt ist.

Die Zinsen sind ab Zeitpunkt der Zuzählung zu den jeweiligen Abrechnungsterminen zu bezahlen.

Einen aktuellen Tilgungsplan erhält der/die Darlehensnehmer/in nach der ersten Zuzählung bzw. Teilzuzählung.

Außerordentliche Tilgungen sind jederzeit gegen vorheriges Aviso zu den Fälligkeitsterminen spesenfrei möglich. Rückgezahlte Darlehensbeträge können jedoch nicht erneut in Anspruch genommen werden.

Bei vereinbarten Darlehensaufstockungen wird mit den Ratenzahlungen zuerst das ursprüngliche und erst dann das Aufstockungsdarlehen getilgt.

Sämtliche Zahlungen sind so zu leisten, dass sie der Darlehensgeberin in der geschuldeten Höhe zukommen.

3.3 Ordentliche Kündigung

Dieses Darlehensverhältnis ist beiderseits ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zu den Fälligkeitsterminen schriftlich kündbar.

3.4 Zahlungsverzug und Kündigung aus wichtigem Grund

Durch Zahlungsverzug tritt Terminverlust ein, der die Darlehensgeberin berechtigt, das gesamte Darlehen, nebst Zinsen und Kosten, sofort fälligzustellen und rückzufordern. Im Falle des Zahlungsverzuges oder des Terminverlustes ist die Darlehensgeberin berechtigt, neben den vereinbarten Kontokorrentzinsen, Verzugszinsen in Höhe von 5,5 % p.a. vom ausstehenden Betrag und zusätzlich ihre durch den Verzug entstandenen Auslagen und Aufwendungen zu verlangen.

Aus wichtigem Grund kann die Darlehensgeberin das Darlehen samt Zinsen und Kosten sofort fälligstellen und rückfordern.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der/die Darlehensnehmer/in eine Vertragspflicht nicht erfüllt;

- der/die Darlehensnehmer/in oder ein Garant unrichtige Angaben über Vermögensverhältnisse oder sonstige wichtige Umstände gemacht hat;

- sich die Vermögensverhältnisse des/der Darlehensnehmers/in oder des Garanten wesentlich verschlechtern;
- eine wesentliche Veränderung in der Besicherung eintritt.

Die Annahme von Zahlungen schließt das Kündigungsrecht nicht aus.

4. Gesetzliche Gebühren und sonstige Kosten

4.1 Gebietskörperschaften sind gemäß § 2 des BG vom 16.12.1948, BGBl. Nr. 24/1949 von der Entrichtung von Gebühren befreit. Dieses Rechtsgeschäft wird von der Darlehensgeberin gemäß § 3 Abs. 4 GebGes. 1957 dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern Wien angezeigt. Eine Anzeige seitens des/der Darlehensnehmers/in ist somit nicht erforderlich.

4.2 Allfällige Stempel- und Rechtsgebühren, etwa gemäß § 15 Gebührengesetz vorzuschreibende Gebühren, alle Porti und Spesen für Mahnungen, Klagen und Exekutionen, Verwahrungsgebühren, alle durch Nichterfüllung auch nur einer der hier angeführten Verbindlichkeiten, überhaupt alle gegenwärtig oder zukünftigen, wie immer gearteten gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten sind von dem/der Darlehensnehmer/in zu tragen bzw. sind der Darlehensgeberin nach Bekanntgabe unverzüglich zu ersetzen, sofern sie nicht schon bei der Darlehenszuzahlung verrechnet werden.

4.3 Alle von den Zinsen des Darlehenskapitals oder vom Darlehen selbst gegenwärtig oder künftig zu entrichtenden, wie immer gearteten oder genannten Beträge, wie z.B. Steuern, Gebühren, Beiträge usw. samt allfälligen Zuschlägen - mag dem/der Darlehensnehmer/in ein Recht des Abzuges zustehen oder nicht - sind ohne Verzug zu berichtigen, sodass der Darlehensgeberin eine derartige Zahlung nicht zur Last fallen kann; sollte die Darlehensgeberin wie immer genannte oder geartete Zahlungen der erwähnten Art leisten, so wird ihr der/die Darlehensnehmer/in auch diese Beträge samt eventuellen Zuschlägen ohne Verzug vergüten.

5. Abwicklung des Darlehens

Die Abwicklung des Darlehens und sämtlicher Zahlungen erfolgt über das Konto des/der Darlehensnehmer/in Kontonummer 4.785.400.500 bei der UniCredit Bank Austria AG (BLZ 12.000).

6. Abbuchungsermächtigung

Der/Die Darlehensnehmer/in ermächtigt die Darlehensgeberin hiermit unwiderruflich, sämtliche während der Darlehenslaufzeit fällig werdenden Zahlungsverbindlichkeiten des/der Darlehensnehmers/in aus diesem Darlehensvertrag einseitig von dem unter Punkt 5. genannten bzw. zu nennenden Konto am Fälligkeitstag zugunsten der Darlehensgeberin abzubuchen.

7. Sicherheit

Die Darlehensgewährung erfolgt blanko.

8. Sonstige Bedingungen/Nebenabreden

8.1 Der/Die Darlehensnehmer/in verpflichtet sich, für die Verzinsung und Tilgung dieses Darlehens nach seinen/ihrem jährlichen Haushaltsplan volle Vorsorge zu halten. Nach Erstellung ist jeweils eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses der Darlehensgeberin kurzfristig zu übersenden.

8.2 Der/Die Darlehensnehmer/in hat die Darlehensgeberin unverzüglich zu informieren, falls ihm/ihr Umstände bekannt werden, die die Erreichung des Darlehenszweckes oder die Aufrechterhaltung des Schuldendienstes beeinträchtigen könnten.

8.3 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt hinsichtlich des ihm/ihr gewährten Darlehens darauf zu verzichten, eine Aufrechnungsmöglichkeit geltend zu machen, wann immer sich eine ergibt.

8.4 Das Darlehen wird als Deckungswert für fundierte Bankschuldverschreibungen gemäß § 1 FBSchVG (Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen) herangezogen. Eine Aufrechnung gegen in das Deckungsregister eingetragene Forderungen findet entsprechend § 2 Abs.2 FBSchVG nicht statt.

8.5 Für Bestand und Höhe der Schuld gelten die Bücher und Aufzeichnungen der Bank als maßgeblich.

8.6 Jede Änderung oder Ergänzung dieses Darlehensvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

8.7 Alle Verbindlichkeiten die sich für den/die Darlehensnehmer/in aus der Darlehensgewährung ergeben gehen auch auf seine/ihre Rechtsnachfolger über bzw. sind auf diese zu überbinden.

8.8 Soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht, gelten die in den Geschäftsräumen der Darlehensgeberin zur Einsicht aufliegenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft" in der Fassung 2008 (AGB).

8.9 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Darlehensvertrag sind die Geschäftsräume der kontoführenden Stelle der Darlehensgeberin.

8.10 Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes wird im Sinne von § 104 JN vereinbart.

9. Darlehensunterlagen

Vor Darlehenszuzahlung sind beizubringen:

9.1 die gemäß der Niederösterreichischen Gemeindeordnung ordnungsgemäß gefertigte und mit dem Gemeindesiegel versehenen Annahmeerklärung samt Ausweiskopien der Zeichnungsberechtigten (falls noch nicht aufliegend),

9.2 eine Kopie des die Darlehensaufnahme genehmigenden Gemeinderatsbeschlusses,

9.3 die aufsichtsbehördliche Genehmigung dieser Darlehensaufnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung (falls erforderlich),

9.4 eine Kopie des Fördervertrages (sofern es sich um ein gefördertes Darlehen handelt).

10. Zustimmungserklärung:

10.1 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt sich gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG damit einverstanden, dass der/die Darlehensnehmer/in oder ein mit ihm/ihr konzernmäßig

verbundenes Unternehmen betreffende Daten, die der Darlehensgeberin im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem/der Darlehensnehmer/in bekannt geworden und zur Beurteilung der aus Geschäften mit der jeweils betroffenen Kommune oder Gesellschaft entstehenden Risiken notwendig oder zweckmäßig sind (insbesondere Bilanzdaten), an - (potentielle) Konsortial-/Risikopartner der Darlehensgeberin zur Risikobeurteilung im Rahmen des Konsortialgeschäfts,

- Refinanzierungsgeber der Darlehensgeberin, denen gegenüber die Forderungen der Darlehensgeberin gegen den/die Darlehensnehmer/in als Sicherheit dienen sollen (insbesondere Österreichische Nationalbank, Österreichische Kontrollbank AG, Europäische Zentralbank, Europäische Investitionsbank), zur Beurteilung der bestellten Sicherheiten weitergegeben werden,

- die easybank AG, Österreichische Verkehrskreditbank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Versicherungsdienst der BAWAG P.S.K. GmbH, BAWAG P.S.K. LEASING GmbH und BAWAG P.S.K. INVEST GmbH weitergegeben werden und diese Unternehmen die Daten sowie deren eigene Daten über den/die Darlehensnehmer/in an die anderen Unternehmen weiterübermitteln oder an die Darlehensgeberin rückübermitteln können.

Für den Fall der Offenlegung einer Forderungsverpfändung oder Sicherungsabtretung ist die Darlehensgeberin überdies berechtigt, dem jeweiligen Drittschuldner eine Abschrift des Darlehensvertrages auszuhändigen.

Der/Die Darlehensnehmer/in nimmt zur Kenntnis, dass die oben genannten Übermittlungen nur dann und insoweit erfolgen, als diese zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten notwendig sind oder diese im überwiegenden berechtigten Gläubigerschutzinteresse der Darlehensgeberin bzw. der oben genannten Dritten liegen oder zur Vertragserfüllung notwendig sind.

10.2 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt sich gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG und gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 DSGVO2000 damit einverstanden, dass die Darlehensgeberin alle ihn/sie betreffenden Daten, die ihr im Rahmen der mit ihr bestehenden Geschäftsbeziehung bekannt werden, für Zwecke des Marketing von Finanzprodukten und zur Kundenberatung an die easybank AG, Österreichische Verkehrskreditbank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Versicherungsdienst der BAWAG P.S.K. GmbH, BAWAG P.S.K. LEASING GmbH und BAWAG P.S.K. INVEST GmbH übermitteln kann und diese Unternehmen die Daten sowie deren eigene Daten über den/die Darlehensnehmer/in

auch an die anderen Unternehmen weiter übermitteln oder an die Darlehensgeberin rück übermitteln können. Der/Die Darlehensnehmer/in kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen.

11. Zeitpunkt der Zuzählung

Die Darlehenszuzählung erfolgt auf schriftlichen Abruf, versehen mit der ordnungsgemäßen Unterschrift.

12. Annahme und Erlöschen der Zusage

Der/Die Darlehensnehmer/in wird ersucht, die beigeschlossene Annahmeerklärung zum Zeichen seines/ihrer Einverständnisses ordnungsgemäß (siehe Punkt 9.) zu unterfertigen und der Darlehensgeberin zu retournieren, andernfalls die Zusage, an die wir 2 Monate gebunden sind, als erloschen gilt.

Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften errichtet, von denen eine für Sie bestimmt ist.“

Der Antrag f) wird einstimmig angenommen.

10) Citymobil

Gf. Gemeinderätin Petra Graf stellt folgenden Antrag:

A) „Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgenden

PACHTVERTRAG FÜR CITY-, SOZIAL,- SPORTMOBIL

zwischen

Marktgemeinde Wiener Neudorf

Vertragspartner, vertreten durch

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner

Anschrift (Strasse, PLZ, Ort)

2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2

nachstehend "Vertragspartner" genannt

und

MOBIL Sport- und Öffentlichkeitswerbung GmbH & Co. KG, Leonfeldner Straße 133/Top 12, 4040 Linz

nachstehend "MOBIL" genannt

1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Vertragspartner erhält von der Firma MOBIL für die Laufzeit dieses Vertrages, in einem Abstand von jeweils 5 Jahren, **einen neuen Bus (8/9-Sitzer)** zur Verfügung gestellt, welcher durch Werbeträger auf dem Fahrzeug finanziert wird.

1.2 Ist eine Insertion von mindestens acht Inseraten nicht erreicht, sind beide Vertragsparteien in der jeweiligen Bearbeitungsperiode berechtigt, entschädigungslos von der Vereinbarung Abstand zu nehmen. Ein Rücktritt aus sonstigen Gründen von Seiten beider Vertragspartner wird ausgeschlossen.

Ab einer Belegung von 40 Werbeträgern kommt ein Mercedes Sprinter zur Auslieferung, ab über 30 Werbeträgern wird dem Vertragspartner ein Ford Transit zur Verfügung gestellt, bei bis zu 30 Werbeträgern kommt ein Ford Tourneo Connect (8-Sitzer) zum Einsatz. Bei Belegung des Patenschaftsfeldes wird dieses pauschal als 1 Werbeträger gerechnet. Bei Modellwechsel kommt das jeweilige Nachfolgemodell zum Einsatz bzw. bei veränderten Werbeflächen ein vergleichbares Modell zur Anwendung. Die gleiche Regelung soll auch gelten, falls MOBIL andere Lieferanten der Fahrzeuge wählt.

1.3 Die Vertragschliessenden gehen davon aus, dass der Firma MOBIL eine angemessene

Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Der Bus wird bis 12 Monate nach Vertragsabschluss ausgeliefert. Tritt die Auslieferung nicht wie vereinbart in Kraft, hat der Vertragspartner die Pflicht, schriftlich eine Nachfrist von 6 Monaten zu setzen. Kann diese Nachfrist aus verkaufstechnischen Gründen nicht eingehalten werden, sind beide Vertragspartner berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Gleiche Rechte und Pflichten haben beide Vertragspartner in jeder weiteren Bearbeitungsperiode. Bei weiteren Fahrzeugen gelten sämtliche Vereinbarungen für jedes Fahrzeug.

2. Nutzung des Fahrzeugs

2.1 Es wird eine Nutzungsdauer von jeweils 5 Jahren vereinbart. Am Ende der Nutzungsdauer wird das Fahrzeug von Seiten des Vertragspartners an die Firma MOBIL zurückgegeben.

2.2 Auf der Vorderseite des Fahrzeugs wird nach Absprache die Bezeichnung des Vertragspartners angebracht. Die Bezeichnung/Beschriftung lautet:

Emblem - Marktgemeinde Wiener Neudorf

Die übrigen Flächen sind Werbeflächen und stehen der Firma MOBIL zur freien Verfügung. Dem Vertragspartner ist es untersagt, Werbung anzubringen oder die von der Firma MOBIL angebrachten Werbeflächen zu entfernen.

2.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, den zur Verfügung gestellten Bus werbewirksam, möglichst an öffentlichen Plätzen, einzusetzen und abzustellen.

2.4 Mit dem Ablauf der Nutzungsdauer von jeweils 5 Jahren haben die Vertragspartner eine sonstige Leistung erbracht. Die Firma MOBIL stellt für die Nutzungsüberlassung des Fahrzeuges, der Vertragspartner für die Überlassung der Werberechte auf dem Fahrzeug eine Rechnung mit Mehrwertsteuer in gleicher Höhe. Alternativ ist die Firma MOBIL berechtigt mit Gutschrift abzurechnen. Stellt der Vertragspartner die Rechnung ohne Mehrwertsteuer aus, hat die Firma MOBIL von dem Vertragspartner einen Anspruch in Höhe des gesetzlichen Mehrwertsteuerbetrages, der sich bei einem Ausweis der Mehrwertsteuer ergeben hätte.

2.5 Umbaumaßnahmen am Fahrzeug sind von der Firma MOBIL genehmigungspflichtig und müssen auf Kosten des Vertragspartners durchgeführt werden.

3. Eigentümer und Halter des Fahrzeugs

3.1 Die Firma MOBIL bleibt Eigentümer des Fahrzeugs.

3.2 Halter des Fahrzeugs wird der Vertragspartner. Das Fahrzeug wird auf ihn gemäß den verwaltungsrechtlichen Vorschriften zugelassen. Die Kosten für die Zulassung trägt der Vertragspartner. Er verpflichtet sich, nachdem die Firma MOBIL den Typenschein an die Zulassungsstelle der jeweiligen Versicherungsanstalt geschickt hat, das Fahrzeug unverzüglich zuzulassen und nach ordnungsgemäß vollzogener Zulassung das Fahrzeug innerhalb 8 Tagen bei einer von der Firma MOBIL genannten Betriebsstätte abzuholen.

3.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, zu der gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von bis zu € 400,--

abzuschließen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Werbeflächen zusätzlich im Wert von € 2.500,- pauschal zu versichern. Innerhalb von 8 Tagen ab Zulassung ist der Firma MOBIL die Vinkulierungsbestätigung zu übermitteln.

3.4 Im Schadensfall ist der Vertragspartner berechtigt und verpflichtet, die sich aus dem Schadensereignis ergebenden Ansprüche jeder Art bei den Versicherungen geltend zu machen und der Firma MOBIL unverzüglich mitzuteilen. Die Firma MOBIL ist berechtigt, ein Sachverständigengutachten einzufordern. Im Übrigen hat der Vertragspartner unverzüglich die notwendigen Reparaturarbeiten auf eigene Rechnung von einer autorisierten Händler- oder Herstellerwerkstatt durchführen zu lassen, es sei denn, dass Totalschaden anzunehmen ist. Bei Regulierung aus Fahrzeugteil-/vollkaskoversicherung trägt der Vertragspartner die Selbstbeteiligung. Entschädigungsleistungen für die Wiederherstellung des Fahrzeuges werden zum Ausgleich der Reparaturkosten verwandt. Etwaige unterlassene Schadensmeldungen und daraus resultierende Schäden hat der Vertragspartner zu tragen. Bei der Regulierung auf Totalschadenbasis bzw. im Entwendungsfall stehen die Versicherungsleistungen der Firma MOBIL zu. In diesem Fall wird der Vertrag mit einem Ersatzfahrzeug zu gleichen Bedingungen fortgesetzt.

3.5 Der Vertragspartner trägt alle Steuern sowie sämtliche Betriebs- und Reparaturkosten, die während der Vertragsdauer, des Gebrauchs bzw. des Haltens des Fahrzeuges anfallen.

4. Vertragsdauer

Der Pachtvertrag erstreckt sich zunächst auf vier mal fünf Jahre und verlängert sich ohne Neuabschluss fortlaufend jeweils um eine weitere Bearbeitungsperiode von fünf Jahren. Eine Kündigung des Vertrages ist mit jährlicher Frist zum Ablauf schriftlich möglich. Die Laufzeit des Pachtvertrages beginnt am Tage der Auslieferung des ersten Busses an den Vertragspartner. Der Vertragspartner verpflichtet sich, während der Bearbeitungszeit dieses Vertrages durch Werbeanzeigen vermarktete Busse ausschließlich über die Firma MOBIL zu beziehen.

5. Wartung und Besichtigung

5.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, das Fahrzeug in einem vertragsgemässen und dem Alter des Fahrzeugs entsprechend – optisch und technisch einwandfreien – Zustand zu erhalten, insbesondere Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Herstellers/Händlers zu befolgen.

Inspektionen und Reparaturen dürfen nur bei autorisierten Werksvertretungen bzw. nur bei autorisierten Händlern in Auftrag gegeben werden. Es ist ein Serviceheft zu führen und der Firma MOBIL auf Verlangen auszuhändigen. Die Firma MOBIL hat das Recht, nach vorheriger Anmeldung den Zustand des Fahrzeugs zu prüfen.

5.2 Eigentums- und Besitzstörungen

Der Vertragspartner hat das Fahrzeug von allen Zugriffen Dritter freizuhalten, insbesondere vom Werkunternehmerpfandrecht bzw. Zurückbehaltungsrecht eines Reparaturunternehmers. Er ist verpflichtet, die Firma MOBIL unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Dritte auf das Fahrzeug Zugriff nehmen. Der Vertragspartner trägt die Kosten aller Massnahmen, die zur Aufhebung derartiger Zugriffe erforderlich sind.

5.3 Haftung

Der Vertragspartner trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs (insbesondere Verlust, Diebstahl,

Unterschlagung, Vernichtung) sowie der zufälligen Verschlechterung (Sachgefahr) und des vorzeitigen unangemessenen Verschleisses des Fahrzeugs, soweit nicht die abzuschliessenden Versicherungen (siehe Ziff. 3.3) eintrittspflichtig sind. Der Vertragspartner hat die Firma MOBIL über den Eintritt solcher Ereignisse unverzüglich schriftlich zu informieren.

5.4 Das Fahrzeug darf nur von Personen gefahren werden, die im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind und die nach den gesetzlichen Vorschriften fahrtüchtig sind. Der Vertragspartner haftet – neben dem Vertraglichen – als Gesamtschuldner für Schäden, die der Fahrer verursacht, soweit nicht die Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherung eintrittspflichtig ist. Des weiteren haftet der Vertragspartner – neben den verantwortlichen Fahrern – als Gesamtschuldner bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit bei Obliegenheitsverletzungen (Unfallflucht, unwahre Angaben bei Unfällen etc.), soweit nicht eine Versicherung im Sinne der Ziffer 3.3 eintrittspflichtig ist.

5.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Firma MOBIL von einer eventuellen Haftung als Eigentümerin des Fahrzeugs freizuhalten, soweit nicht eine Versicherung (Ziffer 3.3) eintrittspflichtig ist.

6. Gewährleistung, Produkthaftung, Lieferstörungen

6.1 Die Firma MOBIL haftet nicht für Lieferstörungen wie Unmöglichkeit der Lieferung und Lieferverzug des Fahrzeugs, die vom Händler/Hersteller zu vertreten sind. Die Firma MOBIL tritt insoweit Ihre Ansprüche gegen den Händler bzw. den Hersteller des Fahrzeugs an den Vertragspartner ab.

6.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, Beschädigungen an der Werbefläche jeder Art unverzüglich der Firma MOBIL zu melden.

6.3 Dem Vertragspartner stehen Gewährleistungsansprüche bezüglich des Fahrzeuges gegenüber der Firma MOBIL nicht zu. Die Firma MOBIL tritt die Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Händler/Hersteller sowie Garantieansprüche an den Vertragspartner ab. Der Vertragspartner ist berechtigt und verpflichtet, Gewährleistungsansprüche und Garantieansprüche fristgerecht – notfalls gerichtlich – gegenüber dem Händler bzw. dem Hersteller geltend zu machen. Das gleiche gilt für Produkthaftungsansprüche.

7. Allgemeine Bestimmungen

7.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich des weiteren, das Fahrzeug nicht für gewerbliche Werbezwecke an Dritte zu veräussern, zu übereignen oder den Besitz zu verschaffen.

7.2 Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Ein Verzicht auf die Schriftform kann nur schriftlich vereinbart werden.

7.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Vertragschliessenden, diese unverzüglich im Wege einer ergänzenden Vereinbarung durch eine solche Abrede zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Zweifel gilt die unwirksame Bestimmung durch eine solche Abrede als ersetzt. Die Wirksamkeit des Vertrages bleibt im Übrigen unberührt.

8. Sondervereinbarung

Die Parteien sind sich darüber einig, dass für eine korrekte Abwicklung des Vertrages die Unterstützung des Vertragspartners notwendig ist. Dies geschieht durch die Zurverfügungstellung eines Legitimationsschreibens und Erstellen einer Sponsoren-/Lieferantenliste. Nach Möglichkeit sollte der Vertragspartner dafür sorgen, dass ein entsprechender Presseartikel nach Auslieferung des Fahrzeuges in der öffentlichen Tageszeitung erscheint. Textvorschläge für Legitimationsschreiben und Pressemitteilung werden von der Firma MOBIL zur Verfügung gestellt.

9. Bemerkungen

.....

10. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist für beide Parteien Linz/Donau.“

B) „Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt weiters, die Kosten für den Einbau einer Klimanlage in Höhe von ca. € 2.300,- zzgl. Mwst. zu übernehmen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11) Vertrag mit City Taxi Mödling

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 23. März 2009 wurde beschlossen, dass das Taxiunternehmen „City Taxi .m Erhan KG“ im Rahmen der Wiener-Neudorf-Card für die Marktgemeinde Wiener Neudorf tätig sein soll.

Gemeinderätin Christine Döttelmayer stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt den Vertrag mit dem Taxiunternehmen City-Taxi .m Erhan KG, der wie folgt lautet:

VEREINBARUNG,

abgeschlossen zwischen

der Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,
im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt,
einerseits

und

City-Taxi .m Erhan KG,
 Fabriksgasse 8/4,
 2340 Mödling,
 im Folgenden kurz „Taxiunternehmer“ genannt,
 andererseits

I. PRÄAMBEL

Die Gemeinde will ihren Bürgern die Möglichkeit verbilligter Taxifahrten mit ortsansässigen Taxiunternehmern bieten. Die Taxiunternehmen sollen daher an Gemeindebürger Fahrpreise verrechnen, die unter dem sonst verrechneten Tarif liegen. Zusätzlich bezahlt die Gemeinde für jede Fahrt im Rahmen dieses Vertrags einen Teil des Beförderungsentgelts. Die Gemeindebürger werden ihre Berechtigung zur Inanspruchnahme solcher geförderten Taxifahrten durch eine dafür ausgegebene Wiener-Neudorf-Card nachweisen.

II. VERTRAGSGEGENSTAND

Der Taxiunternehmer verpflichtet sich alle Inhaber der Wiener-Neudorf-Card zu jederzeit zu den unter Punkt III. **Entgelt** festgesetzten Entgelten innerhalb der jeweiligen Tarifzonen zu befördern.

Der Taxiunternehmer erhält als Zuzahlung der Gemeinde pro Fahrt einen Betrag von **Euro 2,50** und darf höchstens an den Inhaber der Wiener-Neudorf-Card nachfolgende Beträge zusätzlich zu der Zuzahlung der Gemeinde verrechnen:

III. Entgelt

- | | |
|---|------------------|
| 1.) Für Fahrten: Ortsgebiet Wiener Neudorf, UCI – Multiplex, IZ-NÖ-Süd
über die B 11 erreichbar | Euro 2,20 |
| 2.) Für Fahrten: Biedermannsdorf, Guntramsdorf – Teich „Ozean“,
Bundessportzentrum Südstadt inkl. Möbel LUTZ, SCS Nordring
inkl. Media Markt, IKEA, Mödling (HTL bzw. Brühlerstraße/Aquädukt) | Euro 4,00 |

Sämtliche oben angeführt Preise und Entgelte enthalten bereits die gesetzliche Mehrwertsteuer. Die oben angeführten Tarife gelten ab 12. Mai 2009.

Die Zuzahlung der Gemeinde erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung. Die Verrechnung erfolgt jeweils über die Firma Taxi Cash, welche die vom Taxiunternehmer übersandten Daten auswertet und dann an die Gemeinde Rechnung legen wird.

Die Verrechnung mit dem beförderten Inhaber der Wiener-Neudorf-Card bleibt dem Taxiunternehmer überlassen, wobei jedoch die oben angeführten Höchstsätze zu beachten sind.

Ausdrücklich vereinbart wird die Wertsicherung der Beförderungsentgelte. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der vom österreichischen Statistischen Zentralamt verlaublichte Verbraucherpreisindex oder der an dessen Stelle tretende Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat Oktober 2006 verlaublichte Indexzahl.

Die Beförderungsentgelte verändern sich in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Eine Veränderung der Indexzahl bis +/- 4% bleibt unberücksichtigt. Wird diese Grenze jedoch überschritten oder unterschritten, so wird die gesamte Änderung voll wirksam.

IV. Durchführung von Fahrten

Fahrten unterliegen nur dann der vorliegenden Vereinbarung und sind nach dieser abzurechnen, wenn das Taxi und Mietauto unter Hinweis auf die Wiener-Neudorf-Card bestellt worden ist. Weitere Punkte sind bei der Bestellung mitzuteilen: Abfahrtsort, Zielort und Anzahl der mitfahrenden Gäste.

Dem Taxiunternehmer wird gestattet im Zuge jeder einzelnen Fahrt, ohne wesentlichen Umweg (maximal 10 Minuten) oder wesentlicher Verzögerung, weitere Fahrgäste aufzunehmen und diese auch gesondert zu verrechnen. Nur bei gleichem Abfahrtsort und gleichem Endpunkt der Fahrt darf nur eine Verrechnung stattfinden.

Der Unternehmer oder seine Lenker sind nicht verpflichtet, Fahrgäste aus Lokalen oder Wohnungen abzuholen; Fahrgäste haben im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen zu warten. Das Taxiunternehmen ist von Null bis 24:00 Uhr erreichbar und im Einsatz.

Werden Fahrten über die vereinbarten Zielpunkte hinaus fortgesetzt, so ist der Taxiunternehmer berechtigt für den Teil der Fahrt, der außerhalb der vereinbarten Zonen liegt, das außerhalb dieser Vereinbarung sonst üblicherweise verrechnete Entgelt zu verlangen. Befördert der Taxiunternehmer mehr als 4 Personen in einem Kleinbus darf die Fahrt zweimal verrechnet werden.

V. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit 12. Mai 2009 in Kraft und endet vorerst mit 31. Dezember 2010.

Wenn diese Vereinbarung nicht von einer der Vertragsparteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 30. September eines Jahres gekündigt wird, verlängert sie sich um ein weiteres Jahr.

Die Gemeinde ist jedoch zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt, sofern sich der Taxiunternehmer nicht an die Bestimmungen dieses Vertrags hält oder an der missbräuchlichen Verwendung der Wiener-Neudorf-Card in irgendeiner Form teilnimmt.

VI. Beförderung von Gegenständen

Ausdrücklich ausgeschlossen werden soll von dieser Vereinbarung die Beförderung von Gegenständen ohne Beförderung von Personen. Botenfahrten dürfen nicht über die Wiener-Neudorf-Card abgerechnet werden.

VII. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Mödling vereinbart.

VIII. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

IX. Ausschluss von ABGs

Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere auch solche des Taxiunternehmens, kommen nicht zur Anwendung, sofern nicht ausdrücklich schriftlich gegenteiliges vereinbart wird.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

keine Dringlichkeitsanträge

Pkt. E)

Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Vizebürgermeister Josef Tutschek berichtet über die am 19.5. in der Volksschule stattgefundene Inklusionskonferenz.

Gf Gemeinderat Patoschka berichtet über ein Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Traxler betreffend den Abschluss eines Rettungsdienstvertrages mit dem Preibisch Medical Team, das an alle geschäftsführenden Gemeinderäte versandt wurde und verliert dieses Schreiben.

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner nimmt dazu wie folgt Stellung:

Es wurde seitens der Gemeinde an das Preibisch Medical Team ein Schreiben gesandt, dem die ausführliche Stellungnahme der Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung beigelegt wurde und in der u.a. die Vorschriften betreffend die Mindestausstattung gemäß NÖ Rettungsdienstgesetzes bekanntgegeben wurden. Auf dieses Schreiben wurde bis dato seitens des Preibisch Medical Teams nicht geantwortet.

Die Angelegenheit wurde an den Rechtsanwalt der Gemeinde, Mag. Hofbauer, zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Bürgermeister Ing. Wöhrleitner spricht eine Einladung des Hockeyvereins an alle Gemeinderäte aus, am kommenden Wochenende (16./17.5.) zur „mitteleuropäischen Interliga“ ins Freizeitzentrum zu kommen.

Die Zuhörer verlassen den Sitzungssaal.

Über den nichtöffentlichen Teil wird ein eigenes Sitzungsprotokoll verfasst.

Ing. Christian Wöhrleitner eh.

Helga Reinsperger eh.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführerin

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 15.06.2009
genehmigt - ~~abgeändert~~ - nicht genehmigt

Grundtner Andreas eh.

Gredler eh.

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

Patoschka eh.

.....
Gemeinderat